

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

---

**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Gesetz zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen (Jugendförder- und Beteiligungsgesetz)**

---



Der Senat von Berlin  
BildJugFam - III C / III C 4 -  
Tel.: 90227 (9227) - 5527 / 6322

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Gesetz zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen (**Jugendförder- und Beteiligungsgesetz**)

Erstmals erhält Berlin konkrete gesetzliche Vorgaben, mit denen die Jugendarbeit gemäß § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) gestärkt und insbesondere die Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen gefördert werden soll. Damit wird das wichtige fachpolitische Vorhaben eines „Jugendfördergesetzes“ aufgenommen und dadurch umgesetzt, dass die Grundsätze, Ziele und Schwerpunkte der Jugendarbeit als eigenständiger Bildungs- und Sozialisationsbereich im Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG), dem zentralen Ausführungsgesetz des Landes Berlin zum SGB VIII, verbindlich festgelegt werden. Im Hinblick hierauf wird zugleich die Überschrift des Gesetzes geändert. Mit der geplanten Gesetzesänderung werden zudem die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Finanzierung der Jugendarbeit geschaffen und ihre qualitativen und quantitativen Standards strukturell abgesichert.

Ein wesentliches Ziel der Jugendarbeit ist die Demokratiebildung. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf verfolgt der Senat das Ziel, die Demokratiebildung und Beteiligung junger Menschen in Berlin spürbar zu stärken. Für die Erarbeitung des Gesetzentwurfs wurden Kinder und Jugendliche umfangreich befragt. Im Ergebnis der Befragung forderten sie mehr Beteiligung, eine größere Vielfalt und bessere Ausstattung von Angeboten der Jugendarbeit. Ihre Vorschläge und Forderungen wurden eine wesentliche Grundlage für die Erarbeitung der neuen gesetzlichen Regelungen.

Für die Bezirke und auf Landesebene wird die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Erstellung von Jugendförderplänen erstmals verbindlich festgelegt. Sie erfolgt mit Methoden, die ihren unterschiedlichen Lebenswelten gerecht werden. Beteiligung wird auch als eine neue Angebotsform von Jugendarbeit verbindlich eingeführt. Damit wird in allen Bezirken und landesweit eine Unterstützungsstruktur für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sichergestellt.

Durch die Einführung von Jugendförderplänen auf Bezirks- und Landesebene wird erstmals eine gesamtstädtische Transparenz bei der Steuerung und Förderung von Jugendarbeit erreicht. Die Grundlagen des vorliegenden Gesetzentwurfs wurden in einer partizipativ angelegten Projektstruktur unter Beteiligung der Bezirke und der Verbände erarbeitet. Mit den neuen gesetzlichen Regelungen werden die Voraussetzungen geschaffen, um Jugendarbeit in Berlin zu sichern, zu stärken und grundlegend neu zu strukturieren.

#### A. Problem

Die Angebote der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII unterliegen einer objektiven Gewährleistungsverpflichtung für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. § 79 SGB VIII). Es handelt sich um eine bundesrechtlich vorgegebene Leistungspflicht, die durch Landesrecht zu konkretisieren ist. Die bisherigen landesgesetzlichen Vorgaben im Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) haben sich als nicht geeignet erwiesen, um diese Gewährleistungspflicht und die damit verbundene Planungs- und Finanzierungsverantwortung angemessen umzusetzen. Das führte zu folgenden Problemlagen:

**1. Planung und Steuerung:** Die bisher im AG KJHG bestehenden Vorgaben zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes der Jugendarbeit im Land Berlin sind nicht ausreichend beschrieben. Es existieren keine verbindlichen qualitativen und quantitativen Standards, die die Ausstattung und den Umfang von Jugendarbeit präzisieren. Zudem konnten bestehende planerische Richtwerte, zum Beispiel für die Versorgung mit Plätzen in Jugendfreizeiteinrichtungen, nicht umgesetzt werden. Ebenfalls gibt es noch keine wirksame gesamtstädtische Steuerung, in der die bezirklichen und landesweiten Angebote der Jugendarbeit aufeinander abgestimmt werden. Dies führte zu einer großen Heterogenität in der Angebotslandschaft der Jugendarbeit. Im Ergebnis besteht für junge Menschen in Berlin kein verlässliches Leistungsversprechen und gleichzeitig keine Planungssicherheit für die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Die Leistungen der Jugendarbeit konnten landesweit nicht in der erforderlichen Qualität und im notwendigen Umfang vorgehalten werden.

**2. Finanzierung:** Die Vorgabe des § 45 Absatz 2 Satz 4 AG KJHG, wonach der nach § 79 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII angemessene Anteil für die Jugendarbeit mindestens 10 vom Hundert der für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel zu betragen hat („10 %-Regel“), hat nicht die erwartete Bindungswirkung für die Finanzierung der Jugendarbeit erzielt. Die in der Folge sinkenden Ausgaben zeigen sich besonders bei der personellen Ausstattung der bezirklichen Jugendarbeit und in der Reduzierung von Angeboten. Die Vielfalt und der Umfang der Angebote an Jugendarbeit verringerten sich dadurch erheblich. Das Land Berlin konnte im Ergebnis seiner oben genannten Gewährleistungsverpflichtung nicht durchweg gerecht werden.

**3. Fachliche Anforderungen:** Die Anforderungen an die Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen, insbesondere durch die wachsende Einwohnerzahl Berlins, die Zunahme der Vielfalt unterschiedlicher Lebenswelten, die – verglichen mit dem Bundesdurchschnitt – hohe Kinderarmut, die Integration junger Menschen mit Fluchterfahrungen, die gewachsene Bedeutung der Beteiligung junger Menschen an gesellschaftlichen Entscheidungen und die Notwendigkeit, Gefährdungen durch politisch und religiös motivierten Extremismus entgegenzutre-

ten. Dies erfordert eine Neuausrichtung sowie eine Weiterentwicklung der Ziele und Aufgaben der Jugendarbeit im Land Berlin.

## B. Lösung

Aus den dargelegten Gründen hat der Senat am 10. Januar 2017 beschlossen, unverzüglich ein Jugendfördergesetz auf den Weg zu bringen, das verbindliche Standards festlegt, um die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Finanzierung zu definieren (Senatsbeschluss Nr. S - 89/2017 – Richtlinien Regierungspolitik). Gleiches hat das Abgeordnetenhaus mit seinem Beschluss vom 28. März 2017 gegenüber dem Senat gefordert. Die Budgetierung für die Bezirke soll dabei so gestaltet werden, dass diese die festgelegten qualitativen und quantitativen Standards berücksichtigt (Drs. 18/0246).

Mit dem nun vorgelegten Gesetzentwurf werden die nachstehend beschriebenen Lösungen umgesetzt. Diese wurden im Rahmen einer ressortübergreifenden Projektstruktur unter Beteiligung der Bezirke, der Vertreter/innen der Wohlfahrtsverbände, der Jugendverbände und des Landesjugendhilfeausschusses erarbeitet. Zusätzlich wurden in den einzelnen Projektphasen ca. 10.000 Kinder und Jugendliche beteiligt und zum Beispiel aus Anlass der U 18-Wahl im September 2017 mit einer Fragebogenaktion zu ihren Erwartungen und Vorstellungen hinsichtlich eines Jugendfördergesetzes befragt.

**1. Planung und Steuerung:** Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird die objektivrechtliche Gewährleistungsverpflichtung zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Leistungen der Jugendarbeit für junge Menschen in Berlin konkretisiert und abgesichert sowie die gesamtstädtische Steuerung gestärkt. Es wird der Rahmen geschaffen, um Jugendarbeit im Land und den Bezirken grundlegend neu zu strukturieren:

- Angebote der Jugendarbeit werden nach einheitlichen Kriterien in fünf regelhafte Angebotsformen eingeteilt (§ 6c Absatz 1 - neu), in denen sie zukünftig grundsätzlich vorgehalten werden sollen. Die Angebotsformen für die Leistungserbringung durch die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe stellen eine neue Steuerungsebene dar, auf deren Grundlage neue Fachstandards und Produkte gebildet werden.
- Das Gesetz schreibt künftig vor, dass für jede Angebotsform fachliche Standards und Vorgaben bezüglich der Qualität („Fachstandard Qualität“) und des Umfangs („Fachstandard Umfang“) der Angebote zu erarbeiten sind.
- Mit dem „Fachstandard Qualität“ (§ 6c Absatz 2 Satz 2 - neu) sollen für jede Angebotsform Ausstattungsstandards erarbeitet werden, die als eine Orientierungsgröße für Qualität in den bezirklichen Jugendförderplänen dienen und zur Validierung von Plausibilitätskostensätzen verwendet werden sollen.
- Der „Fachstandard Umfang“ (§ 6c Absatz 2 Satz 4 – neu) wird für jede der fünf regelhaften Angebotsformen den im Land Berlin vorzuhaltenden Umfang an Angeboten der Jugendarbeit abbilden. Maßgeblich dafür ist der einwohnerbezogene Bedarf. Dieser Bedarf wird durch Richtwerte zur Bedarfsdeckung bezogen auf einzelne Altersgruppen innerhalb der Gesamtzielgruppe der jungen Menschen konkretisiert (§ 6c Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 - neu). Der „Fachstandard Umfang“ wird in der nach § 6c Absatz 4 - neu zu erlassenden Rechtsverordnung festgelegt. Dadurch wird im Ergebnis zum Beispiel erreicht, dass Erholungsfahrten und -reisen, internationale Begegnungen wieder in allen Bezirken angeboten werden.
- Mit der Einführung von Jugendförderplänen auf Landes- und Bezirksebene (§ 43a - neu) wird ein verbindliches und transparentes Instrument eingeführt, mit dem der Be-

stand und Bedarf für die Angebotsformen der Jugendarbeit nachgewiesen, abgeglichen, Maßnahmen abgeleitet und die Einhaltung des „Fachstandards Qualität“ und des „Fachstandards Umfang“ dokumentiert wird. Die Jugendförderpläne sind strategische Steuerungsinstrumente, die die bezirkliche und landesweite Planung miteinander verzahnen. Sie sind regelmäßig (alle 4 Jahre) unter verpflichtender Beteiligung junger Menschen zu erstellen.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird die Vielfalt der Jugendarbeit wiederhergestellt, Transparenz bezogen auf die Umsetzung landesweit gültiger Standards geschaffen und eine gesamtstädtische Steuerung ermöglicht. Damit sind wirksame Instrumente zur Planung und Steuerung der Jugendarbeit eingeführt.

**2. Finanzierung:** Die bisher in § 45 Absatz 2 Satz 4 AG KJHG vorgesehene „10 %-Regel“ hat sich für die Sicherung und Steuerung von Jugendarbeit im Land Berlin als nicht geeignet erwiesen. Daher wird sich die Finanzierung der Jugendarbeit zukünftig aus dem „Fachstandard Umfang“ ableiten, wodurch die Gewährleistungsverantwortung für die objektive Rechtsverpflichtung konkretisiert wird. Dies stellt, verbunden mit der Einführung einer neuen Produktstruktur analog den Angebotsformen, erstmalig eine Verzahnung von Fach- und Finanzplanung dar und beschreibt einen wichtigen Schritt in Richtung eines integrierten Fach- und Finanzcontrollings.

**3. Fachliche Anforderungen:** Die Grundsätze und Ziele der Jugendarbeit als eigenständiger Sozialisations- und Bildungsbereich werden unter der Maßgabe von Demokratiebildung und Beteiligung präzisiert und geschärft (§§ 6 und 6a - neu). Auf dieser Grundlage werden die inhaltlichen Schwerpunkte der Jugendarbeit mit ihrer Vielfalt an Themen und methodischen Zugängen beschrieben (§ 6b - neu). Fachpolitische Zielstellung ist es, eine Vielfalt von Jugendarbeit zu gewährleisten und die Demokratiebildung und Beteiligung junger Menschen in Berlin spürbar zu stärken. So sind junge Menschen bei der Erstellung der Jugendförderpläne verpflichtend zu beteiligen. Die Unterstützung der Beteiligung von jungen Menschen wird als eigenständige Angebotsform etabliert. Zudem wird die ehrenamtliche Jugendarbeit gestärkt, indem der Anspruch auf Freistellung von in der Jugendarbeit ehrenamtlich tätigen Personen nunmehr verbindlich geregelt wird (§ 10 Absatz 1 - neu).

#### C. Alternative

Keine

#### D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die vorgesehenen Regelungen wirken sich gleichermaßen auf alle Geschlechter aus.

#### E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Aus der geplanten Änderung von § 10 (Ehrenamtliche Jugendarbeit) können sich Kosten in Form von Lohnfortzahlung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergeben, sofern dies ausdrücklich in einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder im Arbeitsvertrag geregelt ist.

F. Gesamtkosten

Siehe Ausführungen unter Punkt F der Gesetzesvorlage

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

H. Zuständigkeit

§ 10 Nummer 3 GO Sen, § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und § 41 GGO II

Der Senat von Berlin  
- BildJugFam - III C / III C 4 -  
Tel.: 90227 (9227) - 5527 / 6322

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über

das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Gesetz zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen (**Jugendförder- und Beteiligungsgesetz**)

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), das zuletzt durch Artikel XII des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen (Jugendhilfe- und Jugendfördergesetz – AG KJHG)“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zum Zweiten Abschnitt wird wie folgt gefasst:



„Zweiter Abschnitt  
Jugendarbeit und Demokratiebildung junger Menschen“

b) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Grundsätze der Jugendarbeit“

c) Nach der Angabe zu § 6 werden folgende Angaben zu §§ 6a-6c eingefügt:

„§ 6a Ziele der Jugendarbeit  
§ 6b Schwerpunkte der Jugendarbeit  
§ 6c Angebotsformen der Jugendarbeit“

d) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 (weggefallen)“

e) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Schulbezogene Jugendsozialarbeit“

f) Die Angaben zum Neunten Abschnitt werden wie folgt gefasst:

„Neunter Abschnitt  
Gesamtverantwortung, Jugendhilfeplanung

§ 41 Gesamtverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung  
§ 42 Bezirkliche Jugendhilfeplanung  
§ 43 Gesamtjugendhilfeplanung  
§ 43a Jugendförderpläne auf Bezirks- und Landesebene  
§ 44 Kinder- und jugendpolitische Leitlinien  
§ 45 Koordination der Jugendhilfeplanung mit anderen Planungen  
§ 46 Sicherung des Raum- und Flächenbedarfs für die Jugendhilfe“

g) Die Angabe zu § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48 Finanzierung der Jugendarbeit“

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1  
Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe. Es regelt das Nähere über Inhalt und Umfang der Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Land Berlin, soweit nicht der Regelungsbereich des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 702) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung betroffen ist, dessen Regelungen unberührt bleiben. Es enthält insbesondere Vorgaben zur Stärkung der Jugendarbeit und zur Förde-

„... der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen im Rahmen der Jugendarbeit.“

4. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt  
Jugendarbeit und Demokratiebildung junger Menschen“

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6  
Grundsätze der Jugendarbeit

(1) Jugendarbeit nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist ein eigenständiger Sozialisations- und Bildungsbereich. Sie umfasst die ganzheitliche Förderung junger Menschen durch Angebote der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie durch die selbst organisierten Angebote der Jugendverbände im Sinne des § 7.

(2) Jugendarbeit verfolgt ihre Ziele durch eine Vielfalt von Inhalten, Methoden, Angebotsformen und Trägerstrukturen.

(3) Jugendarbeit bietet Raum für das Erproben von Rollen und Identitäten. Sie ermöglicht und gestaltet Beteiligungsprozesse mit jungen Menschen.

(4) Jugendarbeit ist lebensweltorientiert und bezieht sich auf die sozialen Räume der jungen Menschen. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe arbeiten mit den anderen in der jeweiligen lokalen Sozialisations- und Bildungslandschaft tätigen Behörden, Trägern und Personen zusammen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe arbeiten bei der Entwicklung und Ausgestaltung ihrer Angebote der Jugendarbeit mit Schulen zusammen und bringen sich als eigenständige Partner in die Kooperation nach § 5 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 710) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ein.

(6) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das ehrenamtliche Engagement als Bestandteil und Ziel von Jugendarbeit anzuregen und zu fördern.

(7) Angebote der Jugendarbeit sind an das Lebensalter und die zunehmende Verselbstständigung junger Menschen angepasst bereitzustellen.

(8) Jugendarbeit leistet wesentliche Beiträge zur Selbstpositionierung und Verselbstständigung junger Menschen. Sie wirkt präventiv in Bezug auf Benachteiligungen und Gefährdungen.“

6. Nach § 6 werden folgende §§ 6a bis 6c eingefügt:

„6a  
Ziele der Jugendarbeit

Jugendarbeit dient insbesondere der Demokratiebildung junger Menschen. Sie zielt darauf ab,

1. junge Menschen zu eigenverantwortlichem gesellschaftlichem und politischem Handeln zu befähigen und Selbstorganisation, soziale Verantwortung und die aktive Mitwirkung an der Gestaltung ihrer Lebenswelt zu fördern;

2. Ehrenamtlichkeit von jungen Menschen und die gegenseitige Unterstützung anzuregen;

3. Beteiligung, Mitbestimmung und Teilhabe bei der Gestaltung der Angebote der Jugendarbeit und anderer Lebensbereiche der jungen Menschen zu fördern;
4. Toleranz gegenüber unterschiedlichen Weltanschauungen, Glaubensbekenntnissen, sexuellen Orientierungen und kulturellen Prägungen zu fördern und die Fähigkeit zur selbstbestimmten Überprüfung von Meinungen und Werturteilen anzuregen;
5. auf die Gleichstellung von jungen Menschen aller Geschlechter und aller sexuellen Lebensweisen hinzuwirken, zum Abbau von Geschlechterstereotypen beizutragen, die kritische Auseinandersetzung mit geschlechtsbezogenen Rollenzuschreibungen zu ermöglichen und die Akzeptanz der selbstbestimmten Geschlechtsidentität und des individuellen Geschlechtsausdrucks zu fördern;
6. junge Menschen zu befähigen, Konflikte gewaltfrei auszutragen und zu lösen;
7. die digitale Teilhabe junger Menschen zu fördern und sie zu befähigen, Risiken und Gefahren im Umgang mit Medien zu erkennen;
8. die Entscheidungs- und Mitwirkungsfähigkeiten junger Menschen insbesondere in Bezug auf die demokratische Gestaltung Europas unter anderem durch vielfältige internationale Begegnungen zu fördern.

### § 6b

#### Schwerpunkte der Jugendarbeit

Schwerpunkte der Jugendarbeit sind insbesondere

1. die politische und soziale Bildung, die das Interesse an politischer Bildung frühzeitig fördert, junge Menschen zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und aktiver Mitgestaltung befähigt und so zur Persönlichkeitsentwicklung beiträgt;
2. die Beteiligung von jungen Menschen, die junge Menschen zur Mitwirkung an der Gestaltung ihrer Lebenswelt anregt und sie bei der Vertretung ihrer Interessen, Bedürfnisse und Anliegen unterstützt;
3. die interkulturelle Jugendarbeit, die das Verständnis unterschiedlicher Kulturen, Traditionen und biografischer Prägungen fördert und die Teilhabe von jungen Menschen mit Zuwandererbiografien an der Gesellschaft unterstützt;
4. die geschlechterreflektierte Jugendarbeit, die zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit beiträgt;
5. die kulturelle Jugendbildung, die durch Angebote zur Förderung der Kreativität, der Ausdrucksfähigkeit und Gestaltung in allen kulturellen Bereichen zur Persönlichkeitsentwicklung beiträgt und die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft fördert;
6. die sportorientierte Jugendarbeit, die durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beiträgt;
7. die medienbezogene Jugendarbeit, die die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die Fähigkeit zum kreativen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit den Inhalten, den Strukturen und der Nutzung von Medien fördert;
8. die naturkundliche und technische Bildung, die Raum für unmittelbare Erfahrungen mit der Natur bietet sowie ihre Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Erkunden und das Verstehen ökologischer und technischer Zusammenhänge fördert;
9. die internationale Jugendarbeit, die der internationalen Verständigung, dem Verständnis anderer Länder und Kulturen sowie einem partnerschaftlichen Zusammenleben dient.

### § 6c

#### Angebotsformen der Jugendarbeit

(1) Angebote der Jugendarbeit sind insbesondere in den folgenden fünf Angebotsformen vorzuhalten:

1. standortgebundene offene Jugendarbeit,
2. standortungebundene offene Jugendarbeit,
3. Erholungsfahrten und -reisen, internationale Begegnungen,
4. Unterstützung der Beteiligung von jungen Menschen,
5. gruppenbezogene, curricular geprägte Jugendarbeit.

(2) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat im Benehmen mit den Jugendämtern der Bezirke für die in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Angebotsformen der Jugendarbeit Fachstandards bezogen auf die Qualität („Fachstandard Qualität“) und bezogen auf den Umfang („Fachstandard Umfang“) zu entwickeln und zu beschreiben. Der „Fachstandard Qualität“ bildet die regelhaften Ausstattungsstandards in personeller und sächlicher Hinsicht für die Angebotsformen der Jugendarbeit ab. Er wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Der „Fachstandard Umfang“ bildet den Umfang an Angeboten im Land Berlin ab, mit dem für jede der in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Angebotsformen die Deckung des einwohnerbezogenen Bedarfs sichergestellt werden soll. Er wird durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 festgesetzt.

(3) Der für den „Fachstandard Umfang“ maßgebliche einwohnerbezogene Bedarf wird durch Richtwerte zur Bedarfsdeckung in Form von prozentualen Bedarfsdeckungsquoten ausgewiesen. Dem unterschiedlichen Bedarf entsprechend sind hierbei verschiedene Altersgruppen zu bilden und auf die einzelnen Altersgruppen bezogene Bedarfsdeckungsquoten zu bestimmen. Die Richtwerte sind durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit den Jugendämtern der Bezirke sowie im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung in angemessenen Zeitabständen unter Beteiligung junger Menschen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

(4) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat den nach Absatz 3 für das Land Berlin ermittelten „Fachstandard Umfang“ einschließlich der Richtwerte nach Absatz 3, den Anteil der durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung vorzuhaltenden Angebote sowie das Nähere zum Verfahren der Überprüfung der Richtwerte durch Rechtsverordnung festzulegen.“

7. § 8 wird aufgehoben.

8. § 9 wird wie folgt gefasst:

### „§ 9

#### Gesamtstädtische Angebote und Einrichtungen

Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung betreibt oder fördert Einrichtungen, Projekte und andere Maßnahmen, soweit sie von gesamtstädtischer Bedeutung sind oder den Bedarf eines einzelnen Bezirkes übersteigen. Dazu zählen insbesondere Jugendbildungsstätten, Jugendherbergen und Modellprojekte sowie Veröffentlichungen und Untersuchungen zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Wortlaut wird das Wort „soll“ durch das Wort „ist“ ersetzt und werden die Wörter „gewährt werden“ durch die Wörter „zu gewähren“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ein Sonderurlaub darf nur dann verweigert werden, wenn dem Antrag ein zwingendes betriebliches Interesse entgegensteht.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht nur bei arbeits- oder tarifvertraglichen Vereinbarungen oder entsprechenden Betriebsvereinbarungen.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Jugend- und“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2 und in dem neuen Absatz 2 werden die Wörter „vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

11. § 37 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe, die gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung (Landesjugendamt) obliegen. Er hat im Rahmen der vom Abgeordnetenhaus bereitgestellten Mittel und der von ihm gefassten Beschlüsse Beschlussrecht in den in § 85 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Angelegenheiten der Jugendhilfe, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte.“

12. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. einen Vertreter oder eine Vertreterin einer Organisation zur Vertretung der Interessen von lesbischen, schwulen, bisexuellen sowie trans- und intergeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen,“

bb) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden die Nummern 9 bis 11.

b) In Absatz 8 werden die Wörter „Absatz 3 Nr. 1 bis 7 und 10“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 8 und 11“ ersetzt.

13. Nach § 40 wird im Neunten Abschnitt folgender § 41 eingefügt:

„§ 41  
Gesamtverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung

(1) Die Jugendämter der Bezirke und die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung nehmen ihre Gesamtverantwortung nach § 79 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gemäß der in § 33 Absatz 1 Satz 2 genannten Zuständigkeitsverteilung wahr. Im Rahmen der nach § 79 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestehenden Planungsverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung hat die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Standardvorgaben darauf hinzuwirken, dass die Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe so ausgestattet werden, dass sie geeignet sind, ihr Leistungsziel zu erreichen.

(2) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat darauf hinzuwirken, dass die der Jugendhilfe zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ein Höchstmaß an Wirksamkeit für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und diesem Gesetz erzielen können. Dazu ist nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben. Durch ständige Soll-Ist-Vergleiche sowie Einrichtung eines Verfahrens der Erfolgskontrolle ist für einen effizienten und effektiven Einsatz der Haushaltsmittel zu sorgen.

(3) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung ist zu einer perspektivischen Personalbedarfsplanung verpflichtet. Dazu gehören auch die erforderlichen Maßnahmen zur langfristigen Absicherung der notwendigen Ausstattung mit geeignetem Fachpersonal.

(4) Bei erheblichen Bedarfsänderungen in einzelnen Leistungsbereichen der Bezirke koordiniert die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung die erforderlichen Maßnahmen zu einem bereichs- und bezirksübergreifenden Personalausgleich. Sie stimmt diese Maßnahmen mit den Bezirken ab.

(5) Zum Zwecke der Sicherung der Gewährleistungsverpflichtung ist die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung befugt, die für ein Fach- und Finanzcontrolling notwendigen Daten bei den Jugendämtern zu erheben. Das betrifft einzelfallbezogene Fach- und Kostendaten zur Hilfeleistung, wobei personenbezogene Angaben pseudonymisiert sein müssen.“

14. Der bisherige § 41 wird § 42 und in Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „(§ 42)“ durch die Angabe „(§ 43)“ ersetzt.

15. Der bisherige § 42 wird § 43 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 41 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 42 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 41 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 42 Absatz 4“ ersetzt.

16. Nach dem neuen § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

#### „§ 43a

#### Jugendförderpläne auf Bezirks- und Landesebene

(1) Es sind Jugendförderpläne auf Bezirks- und Landesebene aufzustellen. Sie dienen der jeweiligen Fachplanung und -steuerung der Angebote der Jugendarbeit.

(2) Die Jugendämter der Bezirke weisen zu jeder in § 6c Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Angebotsform den Bestand und den Bedarf an Jugendarbeit, den Anteil der

durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung vorzuhaltenden Angebote, die Umsetzung des „Fachstandards Qualität“, den nach § 6c jeweils sicherzustellenden „Fachstandard Umfang“ und die jeweils dafür vorgesehenen finanziellen Mittel in bezirklichen Jugendförderplänen aus. Die bezirklichen Jugendförderpläne sind eigenständiger Teil der Jugendhilfeplanung nach § 42. Abweichend von § 42 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 werden die bezirklichen Jugendförderpläne auf Vorschlag der Verwaltung des Jugendamtes im Jugendhilfeausschuss erörtert und beschlossen und sind alle vier Jahre fortzuschreiben.

(3) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung weist den Bestand und den Bedarf an gesamtstädtischen, überbezirklichen Angeboten der Jugendarbeit auf Landesebene sowie die für die jeweiligen Angebote vorgesehenen finanziellen Mittel in einem Landesjugendförderplan aus. Der Landesjugendförderplan ist eigenständiger Teil der Gesamtjugendhilfeplanung nach § 43. Abweichend von § 43 Absatz 1 Satz 3 ist der Landesjugendförderplan alle vier Jahre fortzuschreiben.

(4) Jugendförderpläne auf Bezirks- und Landesebene sichern

1. die Entwicklung von bedarfsgerechten und aufeinander abgestimmten Strategien und Maßnahmen für die bezirklichen sowie für die gesamtstädtischen, überbezirklichen Angebote der Jugendarbeit,
2. die Verschränkung von bezirklicher und landesweiter Planung und Steuerung der Jugendarbeit in Berlin und
3. die Herstellung einer transparenten Übersicht über die bezirklichen sowie die gesamtstädtischen, überbezirklichen Angebote der Jugendarbeit in Berlin.

(5) Die Erstellung der Jugendförderpläne auf Bezirks- und auf Landesebene erfolgt jeweils unter Beteiligung junger Menschen nach Maßgabe des § 5. Über die Ergebnisse der Beteiligung sind die jungen Menschen in geeigneter Form zu informieren.

(6) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat das Nähere über Aufbau und Struktur der Jugendförderpläne auf Bezirks- und Landesebene, über das Verfahren ihrer Aufstellung, insbesondere auch bezüglich der erforderlichen Beteiligungen, über die in den Jugendförderplänen auf Bezirks- und Landesebene vorzunehmenden Analysen, über die daraus abzuleitenden weiteren Planungen sowie über die Fortschreibung der Jugendförderpläne auf Bezirks- und Landesebene durch Rechtsverordnung zu regeln.

17. Die bisherigen §§ 43 und 44 werden die §§ 44 und 45.

18. Der bisherige § 45 wird aufgehoben.

19. Nach § 47 wird folgender § 48 eingefügt:

#### „§ 48

#### Finanzierung der Jugendarbeit

(1) Gemäß seiner Gewährleistungsverpflichtung hat das Land Berlin im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die zur Einhaltung des „Fachstandards Umfang“ notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen.

(2) Die Bezirke haben dabei unter Berücksichtigung der durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung vorgehaltenen Angebote sicherzustellen, dass der „Fachstandard Umfang“ angewandt wird. § 47 bleibt unberührt.“

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

A. Begründung:

**a) Allgemeines**

Mit diesem Gesetz wird die objektiv-rechtliche Verpflichtung zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Leistungen der Jugendarbeit für junge Menschen gemäß § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) konkretisiert und abgesichert und damit der Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 79 SGB VIII Rechnung getragen. Zugleich wird der Landesrechtsvorbehalt nach § 15 SGB VIII genutzt und der Bereich der Jugendarbeit mit dem Ziel der Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen für das Land Berlin in herausgehobener Weise geregelt.

Die Aufgaben, Ziele und Schwerpunkte der Jugendarbeit werden mit Blick auf die veränderten Herausforderungen des Jugendalters und auf die fachpolitische Zielsetzung, Beteiligung und Demokratiebildung zu stärken, präzisiert. Der Vielfalt der Lebenslagen und der Lebenswelten junger Menschen, ihrer Interessen und Bedürfnisse, wird künftig eine Vielfalt an standardgerecht ausgestatteten Angeboten entsprechen. Jugendarbeit muss für alle jungen Menschen Orte der Begegnung, des Kennenlernens, des Austauschs in einer Atmosphäre des Wohlwollens und der Förderung von Beteiligung bieten. Gerade in der Jugendarbeit werden junge Menschen als aktive Bürgerinnen und Bürger verstanden, die an der Gestaltung der Lebensbedingungen gleichrangig zu beteiligen sind (vgl. EU-Jugendstrategie 2015 - 2018“ [Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), 2017]).

Durch die an den Erfahrungen der jungen Menschen orientierte Förderung von Selbstorganisation und Beteiligung bietet die Jugendarbeit besondere Voraussetzungen und Chancen für Angebote der Demokratiebildung. Die Erziehung zur Achtung der Menschenwürde, zu friedlicher Konfliktlösung, zur Anerkennung der Gleichberechtigung der Geschlechter und zur Achtung religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen ist, verbunden mit der lebensweltbezogenen Vermittlung von Wissen über politische und historische Zusammenhänge, der zentrale Beitrag der Jugendarbeit zur Festigung und Entwicklung der demokratischen Gesellschaft. Insofern ist Jugendarbeit ein außerschulisches Bildungsangebot, das sich – als einziger Leistungsbereich des SGB VIII – an alle jungen Menschen bis unter 27 Jahren – im Einzelfall sogar darüber hinaus (vgl. § 11 Absatz 4 SGB VIII) – richtet, unabhängig von persönlichen Biografien und damit verbundenen Be- und Entlastungsfaktoren. Der Altersschwerpunkt liegt dabei zwischen 6 bis unter 21 Jahren. Damit kann die Jugendarbeit entscheidend zur Inklusion beitragen und Toleranzfähigkeit und Umgang mit Pluralität fördern.

Mit diesem Gesetz wird die Beteiligung junger Menschen daher weiter in den Mittelpunkt der Jugendarbeit gestellt. Die Vorgabe des § 5 AG KJHG, junge Menschen entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie unmittelbar betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen der Jugendhilfebehörden zu beteiligen und geeignete Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Jugendhilfeplanung und anderen sie betreffenden Planungen zu entwickeln und organisatorisch sicherzustellen, wird konkretisiert:



1. Beteiligung wird als Angebotsform der Jugendarbeit festgelegt. Damit wird in allen Bezirken und landesweit eine Unterstützungsstruktur für die Beteiligung junger Menschen sichergestellt.
2. Für die Bezirke und auf Landesebene wird die Beteiligung von jungen Menschen an der Erstellung von Jugendförderplänen verbindlich festgelegt, so dass junge Menschen künftig an der Feststellung des Bedarfes an unterschiedlichen Angeboten der Jugendarbeit beteiligt werden. Die Beteiligung der jungen Menschen erfolgt mit Methoden, die ihren unterschiedlichen Lebenswelten gerecht werden.
3. Die Bedarfsfeststellungen sollen auf der Grundlage quantitativer Erhebungen und qualitativer Untersuchungen unter direkter Einbeziehung junger Menschen getroffen werden.

Mit dem Gesetz wird zugleich der Rahmen dafür geschaffen, Jugendarbeit im Land und den Bezirken grundlegend neu zu strukturieren:

1. Angebote der Jugendarbeit werden nach einheitlichen Kriterien in fünf Angebotsformen eingeteilt (§ 6c Absatz 1 - neu). Jugendarbeit soll künftig in der Regel in diesen Angebotsformen erbracht werden. Die Angebotsformen stellen für die Bezirke und das Land eine neue und wesentliche Steuerungsebene für qualitative und quantitative Fachstandards sowie für die Finanzierung dar, ohne die Heterogenität auf der Ebene der Maßnahmen und Projekte einzuschränken oder unterschiedliche bezirkliche Kulturen und Praktiken zu nivellieren. Auf der Ebene der Angebotsformen beabsichtigt das Land Berlin, wieder eine vielfältige Angebotslandschaft in allen Bezirken sicherzustellen.
2. Aus diesem Grund wird für jede Angebotsform ein „Leistungsversprechen“ erarbeitet, das den durch das Land Berlin und die Bezirke vorzuhaltenden Umfang an Jugendarbeit definieren soll („Fachstandard Umfang“).
3. Mit dem „Fachstandard Qualität“ werden für jede Angebotsform zudem Ausstattungsstandards erarbeitet, die als eine Orientierungsgröße für Qualität in den bezirklichen Jugendförderplänen dienen und zur Validierung von Plausibilitätskostensätzen verwendet werden sollen.
4. Die Angebotsformen und Fachstandards sollen zukünftig in Jugendförderplänen auf Bezirks- und Landesebene dargestellt werden (§ 43a - neu). Hierfür wurden landesweit einheitliche Struktur- und Verfahrensvorgaben erarbeitet, die in der dazu zu erlassenden Rechtsverordnung (§ 43a Absatz 6 - neu) verbindlich geregelt werden sollen.
5. Die bisherige Regelung des § 45 Absatz 2 Satz 4 AG KJHG, wonach der nach § 79 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII angemessene Anteil für die Jugendarbeit mindestens 10 vom Hundert der für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel zu betragen hat („10 %-Regel“), hat sich für die Sicherung und Steuerung von Jugendarbeit im Land Berlin als untauglich erwiesen. Stattdessen wird sich die Finanzierung der Jugendarbeit auf den „Fachstandard Umfang“ beziehen und damit die Gewährleistungsverantwortung für die objektive Rechtsverpflichtung konkretisieren.
6. Dies stellt, verbunden mit der Einführung einer neuen Produktstruktur, erstmalig eine Verzahnung von Fach- und Finanzplanung dar und beschreibt einen wichtigen Schritt in Richtung eines integrierten Fach- und Finanzcontrollings.

## **b) Einzelbegründung**

### ***Zu Nummer 1 (Überschrift):***

Die neue Überschrift des Gesetzes trägt dem künftigen Regelungsgehalt Rechnung. Die im vorgelegten Gesetzentwurf getroffenen Regelungen insbesondere der Stärkung der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII und der Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen sind künftig wesentlicher Bestandteil der allgemeinen Vorschriften zur Ausführung des SGB VIII im Land Berlin. Dies soll mit der geänderten Überschrift klar zum Ausdruck gebracht werden.

***Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht):***

Änderungen einzelner Überschriften sowie die Einfügung neuer Regelungen im Regelungstext machen eine entsprechende Anpassung der betreffenden Angaben in der Inhaltsübersicht erforderlich.

***Zu Nummer 3 (§ 1):***

§ 1 wird neu gefasst, um der erweiterten Zwecksetzung des Gesetzes Rechnung zu tragen. Die Neufassung – hier insbesondere Satz 3 – macht deutlich, dass mit dieser Gesetzesänderung in das allgemeine Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes besondere Vorgaben zur Stärkung der Jugendarbeit und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen aufgenommen werden.

***Zu Nummer 4 (Überschrift Zweiter Abschnitt):***

Die Neufassung der Überschrift macht deutlich, dass Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII insbesondere auch der Förderung der Demokratiebildung junger Menschen dient.

***Zu Nummer 5 (§ 6):***

§ 6 wird insgesamt neu gefasst. Die Grundsätze der Jugendarbeit als eigenständiger Sozialisations- und Bildungsbereich werden präzisiert und geschärft. Die in den §§ 3 und 5 bereits verankerten Grundsätze werden durch diese Präzisierung ergänzt und für die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII gestärkt.

**Zu Absatz 1:**

Die Regelung bekräftigt, dass Jugendarbeit ein eigenständiger Sozialisations- und Bildungsbereich ist, der die Erziehung in Familie, Schule und Ausbildung ergänzt. Ihre Angebote beziehen sich auf die konkreten Lebenswelten der jungen Menschen, werden von ihnen freiwillig wahrgenommen und mitbestimmt. Jugendarbeit entsteht im Zusammenwirken von jungen Menschen und pädagogischen Fachkräften. Sie nimmt junge Menschen ganzheitlich mit ihren Gefühlen, ihren Interessen und Bedürfnissen, ihren Hoffnungen und Ängsten wahr und entwickelt gemeinsam mit ihnen entsprechende Angebote. Jugendarbeit hat eine sozialintegrative Funktion vor dem Hintergrund zunehmender sozialer Spaltung und leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Sozialisationsbedingungen für junge Menschen. Zudem stellt die Regelung klar, wer die Förderung der jungen Menschen gestalten soll und adressiert somit die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe als Leistungserbringer. Angebote der Jugendarbeit können hierbei insbesondere Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen sein.

### Zu Absatz 2:

Die in § 11 SGB VIII definierten Ziele der Jugendarbeit, junge Menschen zur Selbstbestimmung zu befähigen, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anzuregen und hinzuführen, erreicht Jugendarbeit mit einer Vielzahl unterschiedlicher Angebote, die der Vielfalt der Lebenslagen und Lebenswelten junger Menschen, ihren Interessen und Bedürfnissen entsprechen. Junge Menschen unterscheiden sich unter anderem in Bezug auf Alter, Geschlecht, soziale Herkunft und kulturelle Zuordnung. Dem wird die Jugendarbeit durch eine vielfältige Struktur von Angeboten öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie durch unterschiedliche Angebotsformen gerecht. Die methodische Bandbreite der Jugendarbeit zeigt sich insbesondere in offenen Angeboten, Projekten, Workshops, Seminaren und Veranstaltungen. Eine Befragung von ca. 10.000 Kindern und Jugendlichen im Rahmen der U-18 Wahl 2017 zeigte, dass junge Menschen vielfältige Angebote wünschen, die ihren jeweiligen Bedürfnissen und Interessen gerecht werden. Daher stellt die Regelung klar, dass Jugendarbeit auf verschiedenen Ebenen von Vielfalt geprägt und dies gesetzgeberisch auch gewünscht ist.

### Zu Absatz 3:

Junge Menschen befinden sich in einer Lebensphase, deren Kernherausforderungen mit den Begriffen Verselbstständigung, (Selbst-)Positionierung und Qualifizierung beschrieben werden können. Jugend ist als eine eigenständige Lebensphase zu verstehen, die vielfältige persönliche, soziale und berufliche Entwicklungserfordernisse mit sich bringt (vgl. 15. Kinder- und Jugendbericht – Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland [Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), 2017]). Junge Menschen benötigen hierfür Raum, um Kontakte zu Gleichaltrigen zu finden, Rollen auszuprobieren, Anregungen zu erhalten, sich zu erholen, Interessen zu verfolgen, sich mit anderen auszutauschen und Entscheidungen zu treffen. Dies kann sowohl in pädagogischen Einrichtungen als auch im öffentlichen Raum erfolgen. Neben Raum für freie Gestaltung benötigen junge Menschen auch Schutz und Förderung. Die Beteiligung an der Gestaltung der Angebote der Jugendarbeit soll junge Menschen weitergehend motivieren, sich für die Gestaltung des Gemeinwesens zu engagieren. Die Regelung gibt daher den gesetzgeberischen Willen wieder, dass Jugendarbeit diese Räume bietet und junge Menschen zur Beteiligung befähigt.

### Zu Absatz 4:

Jugendarbeit bezieht sich auf die konkreten Lebenswelten und sozialen Räume der jungen Menschen in ihren Familien, ihren Freundes- und Gleichaltrigengruppen und ihrer Wohnumgebung. Sie soll in örtlichen und fachlichen Kooperationsstrukturen mitwirken, diese anregen und mitgestalten. Kooperationspartner sind insbesondere Schule, Sport, Stadtentwicklung sowie der Kultur- und der Gesundheits- und Sozialbereich. Jugendarbeit bringt in diese Kooperationen das Potenzial ein, Jugendlichen auch außerhalb der eigenen Angebote in anderen Bereichen ihrer Lebenswelt Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen. In der Kooperation mit anderen Bildungspartnern bringt sie ihr subjektorientiertes Bildungsverständnis ein, das Bildungsgelegenheiten im Alltag und den Lebenswelten junger Menschen aufgreift. Mit der Regelung wird den Anbietern von Jugendarbeit auferlegt, eine verantwortliche Rolle in diesen Kooperationsstrukturen zu übernehmen.

Zu Absatz 5:

Die Regelung stellt klar, dass Jugendarbeit und Schule als eigenständige Bildungspartner auf Grundlage der jeweils geltenden rechtlichen Regelungen im Sinne eines umfassenden Bildungsbegriffs kooperieren müssen. Ganzheitliche Bildung für alle Schülerinnen und Schüler ist nur als Verbindung von formalen, informellen und nonformalen Bildungsangeboten möglich. Wichtig für den Bildungserfolg ist daher, die verschiedenen Angebote von Schule und Jugendhilfe als ein ganzheitliches Bildungsangebot abgestimmt wirksam werden zu lassen (vgl. Schlussbericht über „Schulbezogene Kinder- und Jugendsozialarbeit“, Projektbericht Gesamtstruktur Schule - Jugendhilfe vom 5. Oktober 2010, Drucksache 16/3548, Seite 10). Dies gilt umso mehr mit Blick auf den verstärkten Ausbau des Ganztagschulangebotes in Berlin.

Angebote der Jugendarbeit folgen auch in Kooperation mit Schulen den Grundsätzen und Zielen der Jugendarbeit, sie werden insbesondere von den jungen Menschen mitbestimmt und von ihnen freiwillig wahrgenommen. Schulbezogene Jugendarbeit in und außerhalb von Schulen soll auf Basis eines mit allen beteiligten Partnern – insbesondere den jungen Menschen, den Trägern der Angebote und den Schulen – inhaltlich und organisatorisch abgestimmten Konzeptes und gemeinsamer Ziele umgesetzt werden.

Zu Absatz 6:

Jugendarbeit ist in vielen Bereichen durch das Ehrenamt mitgeprägt und zugleich ein Feld der Motivierung zu ehrenamtlichem Engagement. Teile der Angebote der offenen Jugendarbeit, der Kinder- und Jugendbeteiligung oder der Erholungsmaßnahmen werden durch Ehrenamtliche unterstützt. Da die Jugendarbeit durch ein hohes Maß an Selbstorganisation und gegenseitiger Unterstützung geprägt ist, fördert sie das Interesse und die Bereitschaft junger Menschen, sich sozial und gesellschaftlich zu engagieren. So werden junge Menschen durch Jugendarbeit zu ehrenamtlichem Engagement motiviert. Dieses in der Jugendarbeit wichtige Element des pädagogischen Handelns wird mit der Regelung bekräftigt, indem den Jugendhilfebehörden aufgegeben wird, dieses Engagement anzuregen und zu fördern.

Zu Absatz 7:

Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII richtet sich an (alle) jungen Menschen, also Personen im Alter bis unter 27 Jahre (§ 7 Absatz 1 Nummer 4 SGB VIII). Ihre Angebote können auch Personen, die das 27. Lebensjahr bereits vollendet haben, einbeziehen (§ 11 Absatz 4 SGB VIII). Dies korrespondiert insbesondere auch mit den Feststellungen des 15. Kinder- und Jugendberichtes sowie der Jugendstrategie der Bundesregierung, die „Jugend“ als eine oft bis ins dritte Lebensjahrzehnt hineinreichende eigenständige Lebensphase definieren (vgl. „15. Kinder- und Jugendbericht – Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland“ [Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), 2017] sowie „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft. Die EU-Jugendstrategie 2015 - 2018“ [Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), 2017]). Die Bedeutung der objektiv-rechtlichen Verpflichtung zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Leistungen der Jugendarbeit für alle jungen Menschen wird dadurch nochmals unterstrichen. Da Angebote der Jugendarbeit einerseits von den jungen Menschen freiwillig und eigenständig wahrgenommen werden sollen und ander-

seits viele junge Erwachsene andere Wege finden, die Kernherausforderungen Ver- selbstständigung, (Selbst-)Positionierung und Qualifizierung zu bewältigen, ist jedoch davon auszugehen, dass der Altersschwerpunkt für die Inanspruchnahme der Angebote von Jugendarbeit zwischen 6 bis unter 21 Jahren (Hauptzielgruppe) liegt.

Die Angebote der Jugendarbeit sollen allen jungen Menschen, unabhängig von individueller Bedürftigkeit, sozialer, ethnischer und kultureller Zugehörigkeit und sexueller Orientierung zur Verfügung stehen. Sie müssen deshalb inhaltlich, organisatorisch und technisch so ausgestaltet sein, dass sie von allen jungen Menschen genutzt werden können. Dies bezieht insbesondere auch junge Menschen mit verschiedenen Formen von Beeinträchtigungen ein. Jugendarbeit lebt von einer sozialen Mischung unterschiedlicher Gruppen junger Menschen. Die Konzentration von Angeboten auf bestimmte Zielgruppen soll grundsätzlich vermieden und auf besonders zu begründende Ausnahmen begrenzt werden. Für alle jungen Menschen gilt jedoch, dass sich ihr Bedarf an Angeboten an Jugendarbeit, sowohl inhaltlich als auch zeitlich, abhängig vom Alter - und damit vom erreichten Grad an Selbständigkeit - verändert. Dies wirkt sich insbesondere auf den Umfang der vorzuhaltenden Angebote aus. Die Regelung stellt klar, dass diesem Umstand Rechnung zu tragen ist und der Schwerpunkt der Arbeit auf der oben genannten Hauptzielgruppe liegt.

#### Zu Absatz 8:

Ausgangspunkt der Jugendarbeit sind die Chancen des Jugendalters, die Interessen, Bedürfnisse und Wünsche der jungen Menschen, ohne dabei Gefährdungen und Probleme zu ignorieren. Sie zeichnet sich durch eine für sie typische Atmosphäre des Wohlwollens sowie ihren integrativen und inklusiven Charakter aus. Sie wirkt damit der Marginalisierung von jungen Menschen entgegen. Jugendarbeit beansprucht für sich, alle jungen Menschen anzusprechen. Dies setzt voraus, dass keine Hürden für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen bestehen. Neben der entsprechenden Gestaltung unter anderem der baulichen Rahmenbedingungen ist sicherzustellen, dass für junge Menschen, die über nur geringe finanzielle Ressourcen verfügen, keine Hürden für die Teilnahme an Angeboten der Jugendarbeit bestehen. Derart ausgestattete Jugendarbeit wirkt somit präventiv in Bezug auf Benachteiligungen und Gefährdungen und trägt so auch zur Vermeidung der Notwendigkeit insbesondere erzieherischer Hilfen bei. Mit der Regelung wird zum Ausdruck gebracht, dass diese präventive Wirkung anerkannt wird.

#### **Zu Nummer 6 (§§ 6a bis 6c - neu):**

##### Zu § 6a:

Jugendarbeit ermöglicht jungen Menschen Erfahrungen der Selbstwirksamkeit, die eine Voraussetzung für die Herausbildung des Interesses an Beteiligung und Mitwirkung im Gemeinwesen sind. Die Bereitschaft zur Gestaltung der Zukunft der demokratischen Gesellschaft sowie die Hinwendung zu europäischen Werten und einer europäischen Identität sind keine Selbstverständlichkeit. Mit der Globalisierung verbundene Entwicklungen bieten jungen Menschen ebenso optimistische Perspektiven wie sie Ängste und Befürchtungen erzeugen können, die in der Jugendarbeit thematisiert und bearbeitet werden sollen. Jugendarbeit versteht sich als Demokratiebildung. Sie geht von einem subjektorientierten Bildungsverständnis aus. Bildung wird als Aneignungsprozess der jungen Menschen verstanden, der ihnen Urteils- und Handlungsfähigkeit in allen Lebensbereichen ermöglicht. Dies trägt der zunehmenden Bedeutung der Entscheidungs-

und Mitwirkungsfähigkeiten junger Menschen vor dem Hintergrund der immer komplexer werdenden Lebensrealität, die durch Globalisierung, Digitalisierung, und biografische Risiken geprägt ist, Rechnung.

Die demokratische Gesellschaft setzt mündige Bürgerinnen und Bürger voraus; sie zeichnet sich durch gegenseitige Anerkennung, Gewaltverzicht, Fairness, soziale Kooperation und Ermöglichung von Solidarität und Selbstverwirklichung aus. Jugendarbeit als „Gesellschaft im Kleinen“ und als Ort für Beteiligungsprozesse bietet jungen Menschen die Möglichkeit, demokratisches Handeln konkret zu erfahren und zu lernen. Die formulierten Ziele der Jugendarbeit dienen in ihren unterschiedlichen Ausprägungen der Förderung der jungen Menschen in diesem Sinne. Sie sollen handlungsleitend bei der Gestaltung der Angebote von Jugendarbeit sein, unabhängig davon, welchen inhaltlichen Schwerpunkt (vgl. § 6b) sie jeweils haben. Daher werden die Ziele der Jugendarbeit unter der Maßgabe von Demokratiebildung und Beteiligung vollständig neu formuliert. Die Anbieter von Jugendarbeit erhalten dadurch eine klare Orientierung darüber, welche Wirkungen ihre Arbeit nach dem Willen des Gesetzgebers haben soll.

#### Zu § 6b:

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehört gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII u. a. die außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung. Diese Aufzählung verweist darauf, dass Jugendarbeit auf eine ganzheitliche Allgemeinbildung abzielt, die allen anderen Bildungsbereichen zugrunde liegt. Daran anknüpfend führen die in der neu eingefügten Vorschrift genannten neun inhaltlichen Schwerpunkte den subjektorientierten, auf Handlungsfähigkeit zielenden Bildungsbegriff im Einzelnen aus. Sie repräsentieren zugleich die zentralen inhaltlichen und methodischen Themenfelder der Jugendarbeit, ohne dass diese Aufzählung abschließend ist. Die Norm gibt den Anbietern von Jugendarbeit damit einen Orientierungsrahmen, wie sie nach dem Willen des Gesetzgebers ihre Angebote inhaltlich ausgestalten sollen. Dabei können einzelne Angebote mehrere Schwerpunkte zugleich verfolgen.

#### Zu § 6c:

##### Zu Absatz 1:

Die aufgeführten fünf Angebotsformen beschreiben, in welcher Form Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII zukünftig im Land Berlin grundsätzlich erbracht werden soll, wenn die entsprechenden Angebote vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe vorgehalten oder finanziert (gefördert) werden. Diese Angebotsformen sind insbesondere im Ergebnis der Befragung von ca. 10.000 Kindern und Jugendlichen im Rahmen der U-18 Wahl 2017 entwickelt worden. Die genannten Angebotsformen sind die von den jungen Menschen schwerpunktmäßig nachgefragten. An diese Angebotsformen geknüpft sind zum einen die Fachstandards Qualität und Umfang und zum anderen die Vorgaben zur Finanzierung der Jugendarbeit (§ 48 - neu). Die Gewähr dafür haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu tragen.

#### standortgebundene offene Jugendarbeit (Nummer 1)

Diese Angebotsform bildet die Einrichtungen der offenen Jugendarbeit ab, die sich sowohl hinsichtlich der konkreten inhaltlichen Profile als auch in Bezug auf ihre Größe unterscheiden. Umfasst sind unter anderem Jugendzentren, pädagogisch betreute Spiel-

plätze, Abenteuerspielplätze, Kinderfarmen, Kinderbauernhöfe, Schülerclubs, Sportjugendclubs, standortgebundene Jugendzirkusse, pädagogisch betreute Parks, geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendzentren, Medienkompetenzzentren, Jugendkulturzentren. Sie sind niedrigschwellig und offen in Bezug auf den Kreis der Teilnehmenden, indem sie sich an den Interessen und Bedürfnissen der jungen Menschen orientieren. Kennzeichnend für die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte ist Beziehungsarbeit, d. h. ein vertrauensvolles, auf Wohlwollen beruhendes Verhältnis zu den jungen Menschen, das Grundlage für die Förderung von Bildungsprozessen ist. Die Einrichtungen werden insbesondere durch Stammbesucherinnen und Stammbesucher geprägt, die die Einrichtung meist über mehrere Jahre kontinuierlich nutzen.

#### standortungebundene offene Jugendarbeit (Nummer 2)

Typische Angebote der offenen Jugendarbeit außerhalb von Einrichtungen sind unter anderem Spielmobile an wechselnden Plätzen, Spielaktionen und Veranstaltungen im öffentlichen Raum, Festivals, Musik- und Medienmobile, pädagogisch betreute Outdoor-Aktionen. Die Angebote sind niedrigschwellig. Sie orientieren sich an den Wünschen und Interessen der jungen Menschen und haben eher wechselnde Besucherinnen bzw. Besucher und Teilnehmende als Stammbesucherinnen und Stammbesucher.

#### Erholungsfahrten und -reisen, internationale Begegnungen (Nummer 3)

Pädagogisch betreute und angeleitete Gruppenreisen und Fahrten, Zelt- und Ferienlager, Angebote der Stadtranderholung, Seminare der außerschulischen Bildung, Internationale Begegnungen sowie Gastelternprogramme mit einem höheren Maß an Verbindlichkeit bieten jungen Menschen außerhalb ihrer gewohnten Umgebung Gelegenheit zu Erholung und Entspannung sowie für neue soziale Erfahrungen und ergänzende Bildungsgelegenheiten, die Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung haben. Insbesondere internationale Begegnungen bieten Gelegenheiten zur Erweiterung interkultureller Kompetenz.

#### Unterstützung der Beteiligung von jungen Menschen (Nummer 4)

Beteiligung von jungen Menschen ist ein zentrales Merkmal von Jugendarbeit. Sie betrifft sowohl die Ausgestaltung der einzelnen Angebote der Jugendarbeit als auch die Planung von Angeboten der Jugendarbeit in der Region und im Bezirk im Zusammenhang mit der Erstellung von Jugendförderplänen nach § 43a - neu. Darüber hinaus regen Projekte der Beteiligung Selbstorganisation und Peerhelping an. Wirksame Beteiligung junger Menschen benötigt eine verlässliche Unterstützungsstruktur, wie sie unter anderem Kinder- und Jugendbeteiligungsbüros sowie Kinder- und Jugendparlamente bieten. Solche oder andere geeignete Unterstützungsstrukturen der Kinder- und Jugendbeteiligung sollen verbindlich in allen Bezirken eingerichtet werden.

#### gruppenbezogene, curricular geprägte Jugendarbeit (Nummer 5)

Seminare der außerschulischen Jugendbildung, zeitlich befristete Projekte und Workshops unter anderem zu politischen, kulturellen, technischen, medienbezogenen oder gesundheitlichen Themen mit einem begrenzten Teilnehmerkreis sind Angebote, die jungen Menschen spezifische nonformale Bildungsangebote machen, die sich auf die Lebenslagen und Lebenswelten der jungen Menschen, ihre Interessen und Bedürfnisse beziehen und dies mit der Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten verbinden. Die jungen Menschen sind an der Themenauswahl beteiligt und entscheiden sich freiwillig für eine Teilnahme. Die Inhalte und der methodische Aufbau dieser Angebote sind durch die pädagogischen Fachkräfte der Jugendarbeit didaktisch reflektiert und curricular geprägt.

Das Wort „insbesondere“ macht deutlich, dass es grundsätzlich auch möglich ist, Angebote der Jugendarbeit in einer anderen Form vorzuhalten. Vor allem die gesamtstädtischen Angebote, deren Umsetzung in der Verantwortung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegt, lassen sich nicht in jedem Fall einer der genannten Angebotsformen zuordnen, weil es sich um Unikate handelt, die sich einer Typisierung und Standardisierung entziehen (zum Beispiel: FEZ). Für diese gelten dann die Fachstandards Qualität und Umfang und damit auch die Regelungen der §§ 6c und 48 nicht.

Zu Absatz 2:

Angebote der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII unterliegen der Gewährleistungsverpflichtung für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. § 79 SGB VIII). § 6c – insbesondere Absatz 2 – konkretisiert diese Leistungspflicht dahingehend, dass für die Angebotsformen ein „Fachstandard Qualität“ und ein „Fachstandard Umfang“ festzulegen sind. Damit ist sichergestellt, dass Jugendarbeit zukünftig auf der Basis transparenter fachlicher Standards geplant, angeboten und evaluiert wird.

Der Fachstandard „Qualität“ soll sich in Ausstattungsstandards in personeller und sachlicher Hinsicht für die einzelnen Angebotsformen widerspiegeln. Diese haben Einfluss auf die zu erwartenden Durchschnittskosten pro Angebotsform der Jugendarbeit. Da in den bezirklichen Jugendförderplänen (§ 43a Absatz 2 - neu) auch die erforderlichen finanziellen Mittel ausgewiesen werden sollen, dienen die zu erwartenden Durchschnittskosten als eine Orientierungsgröße für Qualität. Darüber hinaus dient der „Fachstandard Qualität“ zur Validierung der von der Senatsverwaltung für Finanzen festgelegten Plausibilitätskostensätze für die Kosten- und Leistungsrechnung. Die Regelung stellt zudem klar, dass die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung den „Fachstandard Qualität“ in geeigneter Weise, zum Beispiel in Form eines Rundschreibens oder eines Beschlusses der Arbeitsgemeinschaft Berliner öffentliche Jugendhilfe (AG BÖJ), bekanntzugeben hat.

Der „Fachstandard Umfang“ soll in der aufgrund von § 6c Absatz 4 zu erlassenden Rechtsverordnung in Form von prozentualen Richtwerten zur Bedarfsdeckung festgelegt und als Grundlage für die Finanzierung der Jugendarbeit in den Bezirken herangezogen werden (vgl. § 48 - neu). Die Regelung stellt zudem klar, dass durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe der einwohnerbezogene Bedarf durch den Umfang der Angebote je Angebotsform gemäß § 6c Absatz 1 Nummer 1 bis 5 gedeckt werden soll. Dabei ist der Anteil der gemäß den Festlegungen der nach § 6c Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung vorzuhaltenden Angebote zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3:

Die Berechnung des „Fachstandards Umfang“ ergibt sich aus Richtwerten zur Bedarfsdeckung, die bezogen auf binnendifferenzierte Teilzielgruppen innerhalb der Gesamtzielgruppe (0 – unter 27 Jahre) zu ermitteln und in angemessenen Zeitabständen und unter Beteiligung junger Menschen zu evaluieren sind. Hierzu wirken die bezirklichen Jugendämter und die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung zusammen. In der auf Grundlage von Absatz 4 zu erlassenden Rechtsverordnung werden die



Richtwerte im Einzelnen festgelegt. Durch den Einwohnerbezug der Richtwerte ist auch die Berücksichtigung der Anforderungen einer wachsenden Stadt sichergestellt.

Diese einwohnerbezogene Festlegung des vorzuhaltenden Umfangs von Angeboten der Jugendarbeit in den unter § 6c Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Angebotsformen stellt ein Leistungsversprechen des Landes Berlin an die jungen Menschen dar, das die Gewährleistungsverpflichtung des Landes Berlin nach § 41 AG KJHG in Verbindung mit § 79 Absatz 2 SGB VIII konkretisiert.

Zu Absatz 4:

Mit der Regelung wird die Fachverwaltung ermächtigt und verpflichtet, den „Fachstandard Umfang“ nach Altersgruppen differenziert bezogen auf die fünf Angebotsformen der Jugendarbeit in einer Rechtsverordnung festzulegen.

#### **Zu Nummer 7 (§ 8):**

Die Vorschrift wird aufgehoben, da die bisherige Regelung in den neuen §§ 6 bis 6b aufgeht.

#### **Zu Nummer 8 (§ 9):**

Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung soll, die bisherige gesetzliche Regelung aufgreifend, auch weiterhin Einrichtungen, Projekte und andere Maßnahmen betreiben oder fördern, soweit sie den bezirklichen Bedarf übersteigen. Zudem wird klargestellt, dass dies auch gilt, soweit die Einrichtungen, Projekte und anderen Maßnahmen von gesamtstädtischer Bedeutung sind. Die Regelung gilt damit unter anderem für gesamtstädtische Einrichtungen, Jugendbildungsstätten, Jugendherbergen und Modellprojekte. Mit Modellprojekten wird auf aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen des Jugendalters und der Jugendarbeit reagiert, um die Weiterentwicklung von Fachkonzepten sowie von qualitativen und quantitativen Standards der Jugendarbeit zu ermöglichen und anzuregen. Neu aufgenommen wurden Veröffentlichungen und Untersuchungen zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit, die daher nunmehr auch gefördert bzw. betrieben werden können. Wissenschaftlich fundierte Untersuchungen mit direkter Beteiligung junger Menschen sollen zu einer regelmäßigen Klärung des Bedarfs an Jugendarbeit und ihrer Wirkungen beitragen. Für die Durchführung von Untersuchungen der Jugendarbeit soll die fachliche Zusammenarbeit mit den Berliner Hochschulen ausgebaut werden. Darüber hinaus soll es möglich sein, zur Anregung der qualitativen Weiterentwicklung der Jugendarbeit zum Beispiel einen Förderpreis einzurichten.

#### **Zu Nummer 9 (§ 10):**

Dem Senat ist die Förderung und Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements insgesamt, aber insbesondere in der Jugendarbeit, ein wichtiges Anliegen. Daher soll der Anspruch auf Freistellung von in der Jugendarbeit ehrenamtlich tätigen Personen nunmehr verbindlich geregelt werden. Dafür wird die „Soll-Regelung“ in § 10 Absatz 1 in eine „Ist-Regelung“ geändert. Dies entspricht auch den Regelungen in den anderen Bundesländern. Die Arbeitgeber werden damit verpflichtet, den Sonderurlaub zu gewähren, sofern dem keine zwingenden betrieblichen Interessen entgegenstehen. Ein

Anspruch auf Lohnfortzahlung kann sich aus arbeitsvertraglichen, betrieblichen oder tarifvertraglichen Vereinbarungen ergeben.

**Zu Nummer 10 (§ 14):**

Es handelt sich um eine im Wesentlichen redaktionelle Änderung. Im Dritten Abschnitt des AG KJHG ist (nur) die Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII geregelt. Die schulbezogene Jugendarbeit ist jedoch kein Handlungsfeld der Jugendsozialarbeit, sondern der allgemeinen Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII. Sie ist systematisch zutreffend daher im Zweiten Abschnitt zu regeln. Die neue Regelung zur schulbezogenen Jugendarbeit findet sich in § 6 Absatz 5. Der bisherige § 14 Absatz 1 war daher aufzuheben und die Überschrift war entsprechend anzupassen.

**Zu Nummer 11 (§ 37):**

Die Regelung dient der Klarstellung, dass der Landesjugendhilfeausschuss Befassungs- und Beschlussrechte in Angelegenheiten der Jugendhilfe hat, die dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegen (vgl. § 33 Absatz 1 Satz 2 AG KJHG, § 85 Absatz 2 SGB VIII). Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen, die der besseren Lesbarkeit der Vorschrift dienen.

**Zu Nummer 12 (§ 38):**

Am 15. November 2018 hat das Abgeordnetenhaus die Weiterentwicklung der Berliner Initiative „Berlin tritt ein für Selbstbestimmung und Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt“ (Drucksache 18/1220) beschlossen. Neben der Entwicklung eines ressortübergreifenden Maßnahmenplans sieht der Beschluss auch die Umsetzung von Einzelmaßnahmen vor, wie bereits der erste Beschluss aus dem Jahr 2009 sowie der Senatsbeschluss aus dem Jahr 2010 (Drucksache 16/2978). Sowohl mit den Beschlüssen aus 2009 und 2010 als auch mit dem neuen Beschluss vom 15. November 2018, soll die Partizipation von LSBTI-Organisationen in Beiräten, Ausschüssen und Gremien des Landes Berlins gestärkt und insbesondere der Zugang zu öffentlichen Beratungs-, Entscheidungs- und Kooperationsgremien für Projekte der Selbstorganisation von LSBTIQ\* eröffnet werden. Daher wird die Regelung zur Zusammensetzung des Landesjugendhilfeausschusses dahingehend ergänzt, dass ein Vertreter oder eine Vertreterin einer Organisation zur Vertretung der Interessen von lesbischen, schwulen, bisexuellen sowie trans- und intergeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen als beratendes Mitglied zu berufen ist. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Nummer 13 (§ 41 - neu):**

Hinsichtlich der Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII, und damit auch der Aufgabe, Angebote der Jugendarbeit bereitzustellen, enthält das SGB VIII klare rechtliche Vorgaben, insbesondere die Pflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe,

- dafür zu sorgen, dass die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (**Gewährleistungsverpflichtung**)

- die dafür notwendigen finanziellen Mittel gemäß den Vorgaben des § 48 bereitzustellen (**Finanzierungsverantwortung**)
- zur Ermittlung des Bedarfs an erforderlichen und geeigneten Einrichtungen und Diensten das Instrument der **Jugendhilfeplanung** als Prozess einzusetzen (§ 80 SGB VIII).

Daher wird die systematische Reihenfolge innerhalb des Neunten Abschnittes umgekehrt und die Ausführungen zur Gesamtverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung den Vorschriften über die Jugendhilfeplanung vorangestellt. Denn aus der Vorschrift zu Inhalt und Umfang der Gewährleistungsverpflichtung ergeben sich die Konsequenzen für die Ausgestaltung der Jugendhilfeplanung. Der neue § 41 entspricht in weiten Teilen dem bisherigen § 45. Mit der Voranstellung des neuen Satzes 1 in Absatz 1 wird klargestellt, dass die Bezirke und der Senat im Rahmen ihrer Zuständigkeitsverteilung gemäß § 33 Absatz 1 AG KJHG die Gesamtverantwortung nach Maßgabe von § 79 SGB VIII gemeinsam wahrnehmen. Damit wird das grundsätzliche Ziel der Gesetzesänderung, eine mit den Bezirken abgestimmte gesamtstädtische Steuerung zu ermöglichen, unterstrichen. Darüber hinaus wird die bisherige Regelung, dass aus den für die Jugendhilfe zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln pauschal mindestens 10 % für die Jugendarbeit aufzuwenden sind (bisheriger § 45 Absatz 2 Satz 4 AG KJHG), an dieser Stelle gestrichen. Mit Blick auf die Bezirke wird diese Regelung durch die Verpflichtung ersetzt, den auf der Grundlage von § 6c Absatz 3 ermittelten und in der nach § 6c Absatz 4 zu erlassenden Rechtsverordnung festgelegten einwohnerbezogenen Bedarf (Fachstandard Umfang) – unter Berücksichtigung der auf Landesebene vorgehaltenen Angebote – zu decken (vgl. § 48 Absatz 2 - neu).

**Zu Nummer 14 (§ 42 - neu):**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 15 (§ 43 - neu):**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 16 (§ 43a - neu):**

Um künftig die bezirkliche Praxis zu vereinheitlichen und eine gesamtstädtische Steuerung zu ermöglichen, werden Jugendförderpläne als strategisches Planungs- und Steuerungsinstrument der Jugendhilfeplanung und der Gesamtjugendhilfeplanung für die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII eingeführt. Mittels verbindlicher, einheitlicher Struktur- und Prozessvorgaben, die in der nach Absatz 6 zu erlassenden Rechtsverordnung festgeschrieben werden sollen, bilden Jugendförderpläne die Grundlage für eine systematische, transparente Planung und Steuerung der Jugendarbeit im Land und in den Bezirken. Jugendförderpläne werden als eigenständiger Teil der Jugendhilfeplanung (§ 42 - neu) ausgestaltet, wobei abweichend von den hierzu geltenden Regelungen die Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss und die Laufzeit der Jugendförderpläne geregelt wird.

In den bezirklichen Jugendförderplänen werden alle Informationen auf der Ebene der Angebotsformen gebündelt ausgewiesen. In der Dokumentation der vorhandenen bezirklichen Jugendarbeit beziehen sich die bezirklichen Jugendförderpläne insbesondere

auf die in § 6c Absatz 2 genannten Fachstandards als Orientierungs- und Steuerungsgröße und dokumentieren deren Umsetzung in den Angebotsformen. Da durch die von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung vorgehaltenen Angebote ein geringer Anteil des einwohnerbezogenen Bedarfs gedeckt wird, ist dieser Anteil in den bezirklichen Jugendförderplänen zu berücksichtigen. Das Verhältnis zwischen Bezirks- und Landesebene folgt aus der Festlegung in der nach § 6c Absatz 4 zu erlassenden Rechtsverordnung. Der Landesjugendförderplan folgt einer den bezirklichen Jugendförderplänen vergleichbaren Systematik. Er beinhaltet eine Auswertung der bezirklichen Jugendförderpläne, auf die er in seiner eigenen Planung Bezug nimmt, sowie die Festlegung von fachpolitischen Schwerpunktsetzungen in der Jugendarbeit und die Dokumentation der Angebote des Landes, inklusive Unikaten.

Die nach § 5 grundsätzlich vorgesehene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an sie betreffenden Entscheidungen sowie an der Jugendhilfeplanung wird hier explizit auf die Erstellung der Jugendförderpläne des Landes und der Bezirke bezogen festgeschrieben. Die nach § 6c Absatz 1 Nummer 4 vorzuhaltende Unterstützungsstruktur zur Beteiligung von jungen Menschen dient ebenfalls der Verwirklichung dieser Vorgabe. Über die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren sind die jungen Menschen in geeigneter Form zu informieren.

***Zu Nummer 17 (§§ 44 und 45 - neu):***

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung im Zusammenhang mit der neuen Gliederung des Neunten Abschnitts.

***Zu Nummer 18 (bisheriger § 45):***

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der neuen Gliederung des Neunten Abschnitts. Der bisherige § 45 ist – mit Änderungen – im neuen § 41 aufgegangen (vgl. im Einzelnen zu Nummer 13).

***Zu Nummer 19 (§ 48):***

Mit der Regelung wird die Verpflichtung des Landes Berlin als überörtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe formuliert, die Bereitstellung der Finanzmittel an dem „Fachstandard Umfang“ auszurichten und die entsprechenden Finanzmittel im Rahmen des bestehenden Zuweisungssystems an die Bezirke zuzuweisen. Die bisherige Regelung, dass aus dem Jugendhilfehaushalt pauschal mindestens 10 % für die Jugendarbeit aufzuwenden sind (bisheriger § 45 Absatz 2 Satz 4 AG KJHG), wird durch die Verpflichtung der Bezirke ersetzt, den „Fachstandard Umfang“ einzuhalten. Damit soll sichergestellt werden, dass die nach Absatz 1 zugewiesenen Finanzmittel für die Jugendarbeit auch für die Umsetzung von Angeboten der Jugendarbeit verwendet werden. Im Übrigen stellt die Regelung klar, dass für die Finanzierung von Angeboten der Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der konkreten Förderung § 47 AG KJHG – und damit auch sowohl die allgemeinen Vorgaben des § 74 SGB VIII als auch der in § 74 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII und § 47 Absatz 1 Satz 2 AG KJHG niedergelegte Haushaltsvorbehalt – weiterhin Geltung hat.

***Zu Artikel 2***

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

B. Rechtsgrundlagen:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Aus der gesetzlichen Änderung direkt ergeben sich diesbezüglich keine Kostenauswirkungen ( siehe Vorblatt unter Punkt E.).

D. Gesamtkosten:

Siehe Ausführungen unter Punkt F.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Im Kontext der Gesetzesänderung wurden fünf Angebotsformen für Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII entwickelt (Angebotsform 1: standortgebundene offene Jugendarbeit, Angebotsform 2: standortungebundene offene Jugendarbeit, Angebotsform 3: Erholungsfahrten und -reisen, internationale Begegnungen, Angebotsform 4: Unterstützung der Beteiligung von jungen Menschen, Angebotsform 5: gruppenbezogene, curricular geprägte Jugendarbeit). Entsprechend diesen Angebotsformen wurden im Hinblick auf die geplante Gesetzesänderung acht neue Produkte und Bezugsgrößen für Angebote der öffentlichen und freien Träger entwickelt. Die Produkte werden seit dem 1. Januar 2019 von den Bezirken bebucht. Aufgrund der noch nicht bekannten Mengen- und Produktstückkostenentwicklung innerhalb der neuen Produktstruktur kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine valide bezirksspezifische Szenario-Berechnung vorgenommen werden. Diese wird erst nach erfolgter Bebuchung der neuen Produkte durch die Bezirke ab dem Doppelhaushalt 2020/2021 möglich sein.

Durch den angestrebten „Fachstandard Umfang“, der in der noch zu erlassenden Rechtsverordnung festzulegen ist, werden zusätzliche Haushaltsmittel für die Bezirke erforderlich. Die genannten fünf Angebotsformen sollen künftig in allen Berliner Bezirken für Kinder und Jugendliche vorgehalten werden. Damit wird die objektiv-rechtliche Verpflichtung zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Jugendarbeit konkretisiert und abgesichert.

Damit die Bezirke diese gesetzliche Vorgabe im Rahmen der Globalsummensystematik erfüllen können, ist – bezogen auf alle 12 Bezirke – ein zusätzliches Budget erforderlich.

Um sicherzustellen, dass den Bezirken ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht, um die zusätzlichen Mittel auch in – zum Teil neu zu entwickelnde – Angebote gemäß den fünf Angebotsformen umzusetzen, sollen die zusätzlichen Mittel über zwei

Doppelhaushaltspläne verteilt werden. Derzeit wird zwischen der für Finanzen und der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung und den Bezirken ein Umsetzungs- und Einführungsmodell erarbeitet.

Der ermittelte finanzielle Mehrbedarf ergibt sich aus der Analyse der Mengen- und Produktstückkostenentwicklung in den letzten Jahren, aus Modellberechnungen auf der Grundlage der neuen Produktstruktur und unter Zugrundelegung zukünftiger Szenario-Mengen gemäß dem angestrebten Leistungsumfang nach dem „Fachstandard Umfang“.

Die zusätzlichen Haushaltsmittel setzen sich wie folgt zusammen und sind unter folgenden Maßgaben zu verwenden:

- Der Bezirksplafond soll zum Zwecke der Jugendarbeit bis zum Jahr 2023 um 20 Mio. Euro angehoben werden. Dadurch erhöhen sich auch die entsprechenden Produktbudgets.
- Bei der Budgetberechnung für die Angebotsformen ist sicherzustellen, dass es in der Einführungsphase in keinem Bezirk im Vergleich zur bisherigen Vorgehensweise zu einer Budgetreduzierung kommt.
- Die Haushaltsmittel sind zur Umsetzung des angestrebten „Fachstandards Umfang“ und damit zur Deckung des einwohnerbezogenen Bedarfes zu verwenden.
- Die zusätzlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sind für die sogenannte „Anschubfinanzierung“ der fünf neuen Angebotsformen der Jugendarbeit (analog der neuen Produktstruktur) einzusetzen, die in einigen Bezirken wieder vollständig neu aufgebaut werden müssen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Mittel im jeweiligen Haushaltsjahr für Angebote der Jugendarbeit verwendet werden und damit später im Rahmen der Regelbudgetierung der Bezirke wieder refinanziert werden können. Alle Bezirke erhalten dabei in der Angebotsform 4 (Unterstützung der Beteiligung von jungen Menschen) Mittel entsprechend den Richtwerten zur Bedarfsdeckung für die Organisation von Beteiligungsprozessen.
- Im Rahmen der gesamtstädtischen Verantwortung erhält die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung anwachsend während der Einführungsphase 5 Mio. Euro, um weitere Schwerpunkte in den Bezirken setzen zu können. Damit wird gewährleistet, dass das wesentliche Ziel des Gesetzes – die Stärkung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen – berlinweit einheitlich umgesetzt werden kann.

#### G. Beteiligung Rat der Bürgermeister:

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Absatz 1 AZG). Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

Berlin, den 5. März 2019

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

Sandra Scheeres  
Senatorin für Bildung,  
Jugend und Familie

## Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

### I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

<b>Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen (Jugendhilfe- und Jugendfördergesetz – AG KJHG)</b>	
Geltende Fassung	Neue Fassung
<b>§ 1 Zweck des Gesetzes</b>	<b>§ 1 Zweck des Gesetzes</b>
<del>Dieses Gesetz dient der Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –, soweit nicht im Kindertagesförderungsgesetz vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322) in der jeweils geltenden Fassung etwas anderes bestimmt ist.</del>	<b>Dieses Gesetz dient der Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe. Es regelt das Nähere über Inhalt und Umfang der Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Land Berlin, soweit nicht der Regelungsbe- reich des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 702) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fas- sung betroffen ist, dessen Regelungen unberührt bleiben. Es enthält insbesondere Vorgaben zur Stär- kung der Jugendarbeit und zur Förderung der Betei- ligung und Demokratiebildung junger Menschen im Rahmen der Jugendarbeit.</b>
<b>Zweiter Abschnitt Allgemeine Jugendarbeit</b>	<b>Zweiter Abschnitt Jugendarbeit und Demokratiebildung junger Men- schen</b>
<b>§ 6 Aufgaben und Ziele der Jugendarbeit</b>	<b>§ 6 <u>Grundsätze der Jugendarbeit</u></b>
<del>(1) Die Jugendarbeit nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ermöglicht jungen Menschen die Entdeckung, Erprobung und Entfaltung ihrer persönli- chen Fähigkeiten in Ergänzung zu Familie, Schule und Arbeitswelt und fördert die eigenständigen Zusam- menschlüsse von jungen Menschen. Sie soll junge Menschen befähigen, ihren Interessen selbst Geltung zu verschaffen und gesellschaftliche und soziale Mit- verantwortung zu übernehmen.</del>	<b>(1) Jugendarbeit nach § 11 des Achten Buches Sozi- algesetzbuch ist ein eigenständiger Sozialisations- und Bildungsbereich. Sie umfasst die ganzheitliche Förderung junger Menschen durch Angebote der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie durch die selbst organisierten Angebote der Ju- gendverbände im Sinne des § 7.</b>
<del>(2) Die Jugendhilfebehörden sollen Orte und Räume zur individuellen Entwicklung bereitstellen und auf die Schaffung notwendiger Gemeinbedarfseinrichtungen hinwirken. Für Mädchen und junge Frauen sind zum Abbau von Benachteiligungen in ausreichendem Maße auch eigene Freiräume und Einrichtungen zu schaffen, in denen Selbständigkeit und Selbstverwirklichung entwickelt und gefördert werden können.</del>	<b>(2) Jugendarbeit verfolgt ihre Ziele durch eine Viel- falt von Inhalten, Methoden, Angebotsformen und Trägerstrukturen.</b>
<del>(3) Die außerschulische Jugendbildung im Rahmen der Jugendarbeit ist zugleich ein eigenständiger Teil des Berliner Bildungswesens und soll dazu beitragen, 1. gesellschaftliche und persönliche Auseinander- setzungen mit friedlichen Mitteln zu führen, 2. das Verhältnis des Menschen zur Natur und seine Stellung in der Natur zu verstehen,</del>	<b>(3) Jugendarbeit bietet Raum für das Erproben von Rollen und Identitäten. Sie ermöglicht und gestaltet Beteiligungsprozesse mit jungen Menschen.</b>

<p>3. Toleranz gegenüber anderen Weltanschauungen, Kulturen, Lebensformen und Glaubensbekenntnissen zu fördern und</p> <p>4. überkommene Geschlechtsrollen infrage zu stellen und die gesellschaftliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern sowie</p> <p>5. Offenheit und Akzeptanz gegenüber der Lebensweise aller Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Identität auszubilden und zu fördern.</p>	
<p>(4) Die Angebote der Jugendarbeit richten sich an alle jungen Menschen, werden entsprechend der zunehmenden Verselbständigung junger Menschen und an das Lebensalter angepasst bereitgestellt und sollen so rechtzeitig zur Verfügung stehen, dass Maßnahmen der Jugendsozialarbeit und Hilfe zur Erziehung nur im nicht vermeidbaren Umfang erforderlich werden.</p>	<p>(4) Jugendarbeit ist lebensweltorientiert und bezieht sich auf die sozialen Räume der jungen Menschen. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe arbeiten mit den anderen in der jeweiligen lokalen Sozialisations- und Bildungslandschaft tätigen Behörden, Trägern und Personen zusammen.</p>
	<p>(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe arbeiten bei der Entwicklung und Ausgestaltung ihrer Angebote der Jugendarbeit mit Schulen zusammen und bringen sich als eigenständige Partner in die Kooperation nach § 5 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 710) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ein.</p>
	<p>(6) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das ehrenamtliche Engagement als Bestandteil und Ziel von Jugendarbeit anzuregen und zu fördern.</p>
	<p>(7) Angebote der Jugendarbeit sind an das Lebensalter und die zunehmende Verselbständigung junger Menschen angepasst bereitzustellen.</p>
	<p>(8) Jugendarbeit leistet wesentliche Beiträge zur Selbstpositionierung und Verselbständigung junger Menschen. Sie wirkt präventiv in Bezug auf Benachteiligungen und Gefährdungen.</p>
	<p><b>§ 6a</b> <b>Ziele der Jugendarbeit</b></p>
	<p>Jugendarbeit dient insbesondere der Demokratiebildung junger Menschen. Sie zielt darauf ab,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. junge Menschen zu eigenverantwortlichem gesellschaftlichem und politischem Handeln zu befähigen und Selbstorganisation, soziale Verantwortung und die aktive Mitwirkung an der Gestaltung ihrer Lebenswelt zu fördern;</li> <li>2. Ehrenamtlichkeit von jungen Menschen und die gegenseitige Unterstützung anzuregen;</li> <li>3. Beteiligung, Mitbestimmung und Teilhabe bei der Gestaltung der Angebote der Jugendarbeit und anderer Lebensbereiche der jungen Menschen zu fördern;</li> <li>4. Toleranz gegenüber unterschiedlichen Weltanschauungen, Glaubensbekenntnissen, sexuellen Orientierungen und kulturellen Prägungen zu fördern und die Fähigkeit zur selbstbestimmten Überprüfung von Meinungen und Werturteilen anzuregen.</li> </ol>



	<p>gen;</p> <p>5. auf die Gleichstellung von jungen Menschen aller Geschlechter und aller sexuellen Lebensweisen hinzuwirken, zum Abbau von Geschlechterstereotypen beizutragen, die kritische Auseinandersetzung mit geschlechtsbezogenen Rollenzuschreibungen zu ermöglichen und die Akzeptanz der selbstbestimmten Geschlechtsidentität und des individuellen Geschlechtsausdrucks zu fördern;</p> <p>6. junge Menschen zu befähigen, Konflikte gewaltfrei auszutragen und zu lösen;</p> <p>7. die digitale Teilhabe junger Menschen zu fördern und sie zu befähigen, Risiken und Gefahren im Umgang mit Medien zu erkennen;</p> <p>8. die Entscheidungs- und Mitwirkungsfähigkeiten junger Menschen insbesondere in Bezug auf die demokratische Gestaltung Europas unter anderem durch vielfältige internationale Begegnungen zu fördern.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 6b</b> <b><u>Schwerpunkte der Jugendarbeit</u></b></p>
	<p>Schwerpunkte der Jugendarbeit sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die politische und soziale Bildung, die das Interesse an politischer Bildung frühzeitig fördert, junge Menschen zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und aktiver Mitgestaltung befähigt und so zur Persönlichkeitsentwicklung beiträgt;</li> <li>2. die Beteiligung von jungen Menschen, die junge Menschen zur Mitwirkung an der Gestaltung ihrer Lebenswelt anregt und sie bei der Vertretung ihrer Interessen, Bedürfnisse und Anliegen unterstützt;</li> <li>3. die interkulturelle Jugendarbeit, die das Verständnis unterschiedlicher Kulturen, Traditionen und biografischer Prägungen fördert und die Teilhabe von jungen Menschen mit Zuwandererbiografien an der Gesellschaft unterstützt;</li> <li>4. die geschlechterreflektierte Jugendarbeit, die zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit beiträgt;</li> <li>5. die kulturelle Jugendbildung, die durch Angebote zur Förderung der Kreativität, der Ausdrucksfähigkeit und Gestaltung in allen kulturellen Bereichen zur Persönlichkeitsentwicklung beiträgt und die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft fördert;</li> <li>6. die sportorientierte Jugendarbeit, die durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beiträgt;</li> <li>7. die medienbezogene Jugendarbeit, die die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die Fähigkeit zum kreativen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit den Inhalten, den Strukturen und der Nutzung von Medien fördert;</li> <li>8. die naturkundliche und technische Bildung, die Raum für unmittelbare Erfahrungen mit der Natur bietet sowie ihre Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Erkunden und das Verstehen ökologischer und technischer Zusammenhänge fördert;</li> <li>9. die internationale Jugendarbeit, die der internationalen Verständigung, dem Verständnis anderer</li> </ol>

	Länder und Kulturen sowie einem partnerschaftlichen Zusammenleben dient.
	<b>§ 6c</b> <b><u>Angebotsformen der Jugendarbeit</u></b>
	(1) Angebote der Jugendarbeit sind insbesondere in den folgenden fünf Angebotsformen vorzuhalten: 1. standortgebundene offene Jugendarbeit, 2. standortungebundene offene Jugendarbeit, 3. Erholungsfahrten und -reisen, internationale Begegnungen, 4. Unterstützung der Beteiligung von jungen Menschen, 5. gruppenbezogene, curricular geprägte Jugendarbeit.
	(2) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat im Benehmen mit den Jugendämtern der Bezirke für die in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Angebotsformen der Jugendarbeit Fachstandards bezogen auf die Qualität („Fachstandard Qualität“) und bezogen auf den Umfang („Fachstandard Umfang“) zu entwickeln und zu beschreiben. Der „Fachstandard Qualität“ bildet die regelhaften Ausstattungsstandards in personeller und sächlicher Hinsicht für die Angebotsformen der Jugendarbeit ab. Er wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der „Fachstandard Umfang“ bildet den Umfang an Angeboten im Land Berlin ab, mit dem für jede der in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Angebotsformen die Deckung des einwohnerbezogenen Bedarfs sichergestellt werden soll. Er wird durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 festgesetzt.
	(3) Der für den „Fachstandard Umfang“ maßgebliche einwohnerbezogene Bedarf wird durch Richtwerte zur Bedarfsdeckung in Form von prozentualen Bedarfsdeckungsquoten ausgewiesen. Dem unterschiedlichen Bedarf entsprechend sind hierbei verschiedene Altersgruppen zu bilden und auf die einzelnen Altersgruppen bezogene Bedarfsdeckungsquoten zu bestimmen. Die Richtwerte sind durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit den Jugendämtern der Bezirke sowie im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung in angemessenen Zeitabständen unter Beteiligung junger Menschen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.
	(4) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat den nach Absatz 3 für das Land Berlin ermittelten „Fachstandard Umfang“ einschließlich der Richtwerte nach Absatz 3, den Anteil der durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung vorzuhaltenden Angebote sowie das Nähere zum Verfahren der Überprüfung der Richtwerte durch Rechtsverordnung festzulegen.

<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Einrichtungen und Veranstaltungen</b> <b>der bezirklichen Jugendarbeit</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>(wird aufgehoben)</b></p>
<p><del>Die Jugendämter betreiben, bieten an oder fördern insbesondere Jugendfreizeitstätten in ihren verschiedenen Ausprägungen, internationale und nationale Begegnungen, Ferienlager und andere Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, Veranstaltungen der politischen Jugendbildung, der kulturellen und stadtteilorientierten Jugendarbeit sowie Veranstaltungen zur musischen, spielerischen und sportlichen Betätigung und Förderung der Jugend einschließlich der schulbezogenen Jugendarbeit nach § 14 Absatz 1.</del></p>	<p style="text-align: center;">e n t f ä l l t</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Gesamtstädtische Angebote und Einrichtungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Gesamtstädtische Angebote und Einrichtungen</b></p>
<p><del>Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung betreibt oder fördert Einrichtungen, Projekte und Veranstaltungen, soweit sie den bezirklichen Bedarf übersteigen, insbesondere Jugendbildungsstätten, Jugendherbergen und Modellprojekte zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit.</del></p>	<p><b>Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung betreibt oder fördert Einrichtungen, Projekte und andere Maßnahmen, soweit sie von gesamtstädtischer Bedeutung sind oder den Bedarf eines einzelnen Bezirkes übersteigen. Dazu zählen insbesondere Jugendbildungsstätten, Jugendherbergen und Modellprojekte sowie Veröffentlichungen und Untersuchungen zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Ehrenamtliche Jugendarbeit</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Ehrenamtliche Jugendarbeit</b></p>
<p><del>(1) Personen, die ehrenamtlich in förderungswürdigen Verbänden oder Organisationen der Jugendarbeit tätig sind und ihre Befähigung hierfür nachgewiesen haben, <b>soll</b> von ihrem Arbeitgeber ein Sonderurlaub für leitende und helfende Tätigkeiten, die dem Zweck der Jugendarbeit nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch dienen, <b>gewährt werden.</b></del></p>	<p><b>(1) Personen, die ehrenamtlich in förderungswürdigen Verbänden oder Organisationen der Jugendarbeit tätig sind und ihre Befähigung hierfür nachgewiesen haben, <b>ist</b> von ihrem Arbeitgeber ein Sonderurlaub für leitende und helfende Tätigkeiten, die dem Zweck der Jugendarbeit nach § des Achten Buches Sozialgesetzbuch dienen, <b>zu gewähren. Ein Sonderurlaub darf nur dann verweigert werden, wenn dem Antrag ein zwingendes betriebliches Interesse entgegensteht.</b></b></p>
<p><del>(2) Der Sonderurlaub soll bis zu zwölf Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt und höchstens auf drei Veranstaltungen jährlich verteilt werden. Er ist nicht auf das nächste Jahr übertragbar.</del></p>	<p><b>(2) Der Sonderurlaub soll bis zu zwölf Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt und höchstens auf drei Veranstaltungen jährlich verteilt werden. Er ist nicht auf das nächste Jahr übertragbar. <b>Ein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht nur bei arbeits- oder tarifvertraglichen Vereinbarungen oder entsprechenden Betriebsvereinbarungen.</b></b></p>
<p><del>(3) Die Gewährung von Sonderurlaub für Angehörige des öffentlichen Dienstes, die ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätig sind, richtet sich nach den geltenden Vorschriften.</del></p>	<p style="text-align: center;">u n v e r ä n d e r t</p>

Dritter Abschnitt Jugendsozialarbeit	Dritter Abschnitt Jugendsozialarbeit
<b>§ 14</b> <b>Schulbezogene Jugend- und Jugendsozialarbeit</b>	<b>§ 14</b> <b>Schulbezogene Jugendsozialarbeit</b>
<p><del>(1) Schulbezogene Jugendarbeit soll durch eigene Bildungsmaßnahmen und freizeitpädagogische Angebote dazu beitragen, die unterschiedlichen Lebensräume der Schule, der Familie und der Freizeit zu verbinden. Die Träger der Jugendarbeit sollen geeignete Maßnahmen entwickeln und diese in Abstimmung mit den beteiligten Schulen den Schülerinnen und Schülern anbieten. Es soll darauf hingewirkt werden, dass Angebote und Projekte Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen des Schulalltags finden und sich die Schule zum Gemeinwesen hin öffnet.</del></p>	e n t f ä l l t
<p><del>(2) Schulbezogene Jugendsozialarbeit hat den Auftrag, in eigener Verantwortung die schulische Bildungsarbeit zu unterstützen und zu ergänzen, insbesondere durch Beratungsangebote für Schüler, Eltern und Lehrer bei Konflikten und Problemen. Sie soll die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt sowie zwischen Schule und den Trägern der freien Jugendhilfe fördern.</del></p>	<p><b>(1) Schulbezogene Jugendsozialarbeit hat den Auftrag, in eigener Verantwortung die schulische Bildungsarbeit zu unterstützen und zu ergänzen, insbesondere durch Beratungsangebote für Schüler, Eltern und Lehrer bei Konflikten und Problemen. Sie soll die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt sowie zwischen Schule und den Trägern der freien Jugendhilfe fördern.</b></p>
<p><del>(3) Jugendlichen, die ihre Schulpflicht erfüllt haben und auf weiterführende schulische Angebote nicht mehr ansprechen, kann in Einrichtungen der Jugendsozialarbeit in freier Trägerschaft die Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung zum nachträglichen Erwerb einer dem Hauptschulabschluss oder dem erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertigen Schulbildung nach § 60 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26) in der jeweils geltenden Fassung ermöglicht werden.</del></p>	<p><b>(2) Jugendlichen, die ihre Schulpflicht erfüllt haben und auf weiterführende schulische Angebote nicht mehr ansprechen, kann in Einrichtungen der Jugendsozialarbeit in freier Trägerschaft die Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung zum nachträglichen Erwerb einer dem Hauptschulabschluss oder dem erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertigen Schulbildung nach § 60 Absatz 3 des Schulgesetzes ermöglicht werden.</b></p>
<b>Achter Abschnitt</b> <b>Träger der Jugendhilfe</b>	<b>Achter Abschnitt</b> <b>Träger der Jugendhilfe</b>
<b>§ 37</b> <b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>§ 37</b> <b>Landesjugendhilfeausschuss</b>
<p><del>(1) Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme der laufenden Geschäfte, im Rahmen der vom Abgeordnetenhaus bereitgestellten Mittel und der von ihm gefassten Beschlüsse.</del></p>	<p><b>(1) Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe, die gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung (Landesjugendamt) obliegen. Er hat im Rahmen der vom Abgeordnetenhaus bereitgestellten Mittel und der von ihm gefassten Beschlüsse Beschlussrecht in den in § 85 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Angelegenheiten der Jugendhilfe, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte.</b></p>
<p><del>(2) Für die Stellung der Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse gilt § 35 Abs. 4 entsprechend. Die Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Auslagen und Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 29. November 1978 (GVBl. S. 2214), zuletzt ge-</del></p>	u n v e r ä n d e r t

ändert durch Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1992 (GVBl. S. 200), in der jeweils geltenden Fassung.	
(3) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat den Landesjugendhilfeausschuss über die wichtigen Angelegenheiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe zu unterrichten.	u n v e r ä n d e r t
<b>§ 38 Zusammensetzung des Landesjugendhilfeausschusses</b>	<b>§ 38 Zusammensetzung des Landesjugendhilfeausschusses</b>
(1) Der Landesjugendhilfeausschuss besteht aus 19 stimmberechtigten Mitgliedern und den beratenden Mitgliedern.	u n v e r ä n d e r t
(2) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an: 1. sechs Abgeordnete, 2. vier in der Jugendhilfe erfahrene oder tätige Personen, davon eine mit Erfahrung in der Mädchenarbeit, 3. acht Vertreter oder Vertreterinnen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, davon mindestens vier Personen aus dem Bereich der freien Träger der Jugendarbeit und 4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Familienarbeit auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände.	u n v e r ä n d e r t
(3) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehört als beratendes Mitglied die Leiterin oder der Leiter der für Jugend zuständigen Abteilung der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung an. Zu weiteren beratenden Mitgliedern beruft die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung: 1. je einen Vertreter oder eine Vertreterin der Evangelischen Kirche und der Katholischen Kirche sowie der Jüdischen Gemeinde und einen Vertreter oder eine Vertreterin der freigeistigen Verbände auf Vorschlag der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, 2. einen Jugendrichter oder eine Jugendrichterin oder einen Familienrichter oder eine Familienrichterin oder einen Vormundschaftsrichter oder eine Vormundschaftsrichterin auf Vorschlag der Senatsverwaltung für Justiz, 3. einen Vertreter oder eine Vertreterin des Sports auf Vorschlag der Dachorganisation des Berliner Sports, 4. einen Vertreter oder eine Vertreterin der Ausländerbeauftragten des Senats, 5. eine Person zur Vertretung der Interessen von behinderten Kindern und Jugendlichen auf Vorschlag des Behindertenbeauftragten des Senats, 6. einen Vertreter oder eine Vertreterin des Landeselternausschusses für Kindertagesstätten, 7. einen Vertreter oder eine Vertreterin der Polizei, 8. das für Jugend und Familie zuständige Mitglied des Senats, 9. zwei für den Geschäftsbereich Jugend zuständige Mitglieder von Bezirksämtern auf Vorschlag des Rates der Bürgermeister und 10. eine Vertreterin oder einen Vertreter des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen.	(3) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehört als beratendes Mitglied die Leiterin oder der Leiter der für Jugend zuständigen Abteilung der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung an. Zu weiteren beratenden Mitgliedern beruft die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung: 1. je einen Vertreter oder eine Vertreterin der Evangelischen Kirche und der Katholischen Kirche sowie der Jüdischen Gemeinde und einen Vertreter oder eine Vertreterin der freigeistigen Verbände auf Vorschlag der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, 2. einen Jugendrichter oder eine Jugendrichterin oder einen Familienrichter oder eine Familienrichterin oder einen Vormundschaftsrichter oder eine Vormundschaftsrichterin auf Vorschlag der Senatsverwaltung für Justiz, 3. einen Vertreter oder eine Vertreterin des Sports auf Vorschlag der Dachorganisation des Berliner Sports, 4. einen Vertreter oder eine Vertreterin der Ausländerbeauftragten des Senats, 5. eine Person zur Vertretung der Interessen von behinderten Kindern und Jugendlichen auf Vorschlag des Behindertenbeauftragten des Senats, 6. einen Vertreter oder eine Vertreterin des Landeselternausschusses für Kindertagesstätten, 7. einen Vertreter oder eine Vertreterin der Polizei, <b>8. einen Vertreter oder eine Vertreterin einer Organisation zur Vertretung der Interessen von lesbischen, schwulen, bisexuellen sowie trans- und intergeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen,</b> 9. das für Jugend und Familie zuständige Mitglied des Senats, <b>10. zwei für den Geschäftsbereich Jugend zuständige Mitglieder von Bezirksämtern auf Vorschlag des Rates der Bürgermeister und</b>

	11. eine Vertreterin oder einen Vertreter des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen.
(4) § 35 Abs. 9 Satz 1 gilt entsprechend.	u n v e r ä n d e r t
(5) Die Personen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 werden vom Abgeordnetenhaus gewählt. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Fraktionen nach deren Stärke im Höchstzahlverfahren. Scheidet ein Mitglied nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 aus, so ist von der Fraktion, von der es benannt war, ein Ersatzmitglied vorzuschlagen.	u n v e r ä n d e r t
(6) Die Personen nach Absatz 2 Nr. 3 werden auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die Person nach Absatz 2 Nr. 4 wird auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung berufen.	u n v e r ä n d e r t
(7) Für alle Mitglieder sind Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu berufen oder zu wählen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist für die restliche Amtsperiode ein neues Mitglied zu berufen.	u n v e r ä n d e r t
(8) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 3 und 4 und <del>Absatz 3 Nr. 1 bis 7 und 10</del> auf Antrag der vorschlagsberechtigten Stellen abberufen, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Benennung geführt haben, weggefallen sind.	(8) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 3 und 4 und <b>Absatz 3 Nr. 1 bis 8 und 11</b> auf Antrag der vorschlagsberechtigten Stellen abberufen, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Benennung geführt haben, weggefallen sind.
<b>Neunter Abschnitt</b> <b>Gesamtverantwortung, Jugendhilfeplanung</b>	<b>Neunter Abschnitt</b> <b>Gesamtverantwortung, Jugendhilfeplanung</b>
<del>§ 45</del> <b>Sicherung der Gewährleistungsverpflichtung</b>	<b>§ 41</b> <b><u>Gesamtverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung</u></b>
<del>(1) Im Rahmen der Planungsverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 79 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hat die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Standardvorgaben darauf hinzuwirken, dass die Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe so ausgestattet werden, dass sie geeignet sind, ihr Leistungsziel zu erreichen.</del>	<b>(1) Die Jugendämter der Bezirke und die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung nehmen ihre Gesamtverantwortung nach § 79 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gemäß der in § 33 Absatz 1 Satz 2 genannten Zuständigkeitsverteilung wahr. Im Rahmen der nach § 79 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestehenden Planungsverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung hat die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Standardvorgaben darauf hinzuwirken, dass die Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe so ausgestattet werden, dass sie geeignet sind, ihr Leistungsziel zu erreichen.</b>
(2) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat darauf hinzuwirken, dass die der Jugendhilfe zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ein Höchstmaß an Wirksamkeit für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und diesem Gesetz erzielen können. Dazu ist nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben. Durch ständige Soll-Ist-Vergleiche sowie Einrichtung eines Verfahrens der	(2) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat darauf hinzuwirken, dass die der Jugendhilfe zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ein Höchstmaß an Wirksamkeit für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und diesem Gesetz erzielen können. Dazu ist nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben. Durch ständige Soll-Ist-Vergleiche sowie Einrichtung eines Verfahrens der Erfolgskontrolle ist für

<p>Erfolgskontrolle ist für einen effizienten und effektiven Einsatz der Haushaltsmittel zu sorgen. <del>Der nach § 79 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch angemessene Anteil für die Jugendarbeit hat mindestens 10 vom Hundert der für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel zu betragen.</del></p>	<p>einen effizienten und effektiven Einsatz der Haushaltsmittel zu sorgen.</p>
<p>(3) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung ist zu einer perspektivischen Personalbedarfsplanung verpflichtet. Dazu gehören auch die erforderlichen Maßnahmen zur langfristigen Absicherung der notwendigen Ausstattung mit geeignetem Fachpersonal.</p>	<p>(3) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung ist zu einer perspektivischen Personalbedarfsplanung verpflichtet. Dazu gehören auch die erforderlichen Maßnahmen zur langfristigen Absicherung der notwendigen Ausstattung mit geeignetem Fachpersonal.</p>
<p>(4) Bei erheblichen Bedarfsänderungen in einzelnen Leistungsbereichen der Bezirke koordiniert die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung die erforderlichen Maßnahmen zu einem bereichs- und bezirksübergreifenden Personalausgleich. Sie stimmt diese Maßnahmen mit den Bezirken ab.</p>	<p>(4) Bei erheblichen Bedarfsänderungen in einzelnen Leistungsbereichen der Bezirke koordiniert die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung die erforderlichen Maßnahmen zu einem bereichs- und bezirksübergreifenden Personalausgleich. Sie stimmt diese Maßnahmen mit den Bezirken ab.</p>
<p>(5) Zum Zwecke der Sicherung der Gewährleistungsverpflichtung ist die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung befugt, die für ein Fach- und Finanzcontrolling notwendigen Daten bei den Jugendämtern zu erheben. Das betrifft einzelfallbezogene Fach- und Kostendaten zur Hilfeleistung, wobei personenbezogene Angaben pseudonymisiert sein müssen.</p>	<p>(5) Zum Zwecke der Sicherung der Gewährleistungsverpflichtung ist die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung befugt, die für ein Fach- und Finanzcontrolling notwendigen Daten bei den Jugendämtern zu erheben. Das betrifft einzelfallbezogene Fach- und Kostendaten zur Hilfeleistung, wobei personenbezogene Angaben pseudonymisiert sein müssen.</p>
<p><b>§ 41</b> <b>Bezirkliche Jugendhilfeplanung</b></p>	<p><b>§ 42</b> <b>Bezirkliche Jugendhilfeplanung</b></p>
<p>(1) Die Jugendämter sind zur Jugendhilfeplanung nach § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet. Sie sollen im Rahmen der Jugendhilfeplanung Schwerpunkte setzen und, falls es die Situation der jungen Menschen und ihrer Familien erfordert, Planungen für einzelne Wohngebiete oder einzelne Nutzergruppen in besonderen Problemlagen erstellen. Soweit erforderlich sollen gemeinsame Dienste und Einrichtungen mit den Jugendämtern benachbarter Bezirke geplant werden. Die Jugendhilfeplanung ist einmal in jeder Wahlperiode fortzuschreiben.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Die bezirkliche Jugendhilfeplanung ist mit der Gesamtjugendhilfeplanung (§ 42) abzustimmen. Sie wird im Jugendhilfeausschuss beraten und in ihrem Maßnahmenteil (§ 80 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) von der Bezirksverordnetenversammlung beschlossen. Sie ist die verbindliche Grundlage für die Verteilung der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>	<p>(2) Die bezirkliche Jugendhilfeplanung ist mit der Gesamtjugendhilfeplanung (§ 43) abzustimmen. Sie wird im Jugendhilfeausschuss beraten und in ihrem Maßnahmenteil (§ 80 Absatz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) von der Bezirksverordnetenversammlung beschlossen. Sie ist die verbindliche Grundlage für die Verteilung der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>
<p>(3) Der Bezirksverordnetenversammlung soll in regelmäßigen Abständen über die Situation der jungen Menschen im Bezirk, die Entwicklung der Jugendhilfe, geplante Veränderungen und die Umsetzung der Jugendhilfeplanung berichtet werden. Dabei sollen nach einer Erfolgskontrolle auch die Gründe für das Scheitern oder die Erfolglosigkeit von Vorhaben sowie hieraus zu ziehende Folgerungen dargelegt werden.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

<p>(4) Die Beteiligung der freien Jugendhilfe an der Jugendhilfeplanung soll unter Einbeziehung der Arbeitsgemeinschaften im Stadtteil (§ 4 Abs. 3 Nr. 4) nach den Maßgaben des § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 3 frühzeitig durchgeführt werden. Dabei ist umfassend über Inhalte, Ziele und Verfahren der Planung zu informieren. Nicht anerkannte Verbände, Gruppen und Initiativen können beteiligt werden.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Das Jugendamt erhebt die für die Jugendhilfeplanung erforderlichen Daten, soweit sie nicht von anderen zuständigen Stellen erhoben werden. Es verwendet hierbei auch Angaben, die bei der Erhebung von Teilnahmebeiträgen nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und bei der Heranziehung zu den Kosten nach § 91 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gemacht werden. Die so gewonnenen Daten sind unverzüglich zu anonymisieren. Das Jugendamt wertet die Daten unterhalb der Bezirksebene, differenziert nach Stadtteilen, aus.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p><b>§ 42</b> <b>Gesamtjugendhilfeplanung</b></p>	<p><b>§ 43</b> <b>Gesamtjugendhilfeplanung</b></p>
<p>(1) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung erstellt eine Gesamtjugendhilfeplanung, in welcher die bezirklichen Planungen mit gesamtstädtischen Planungserfordernissen abgestimmt werden. Insbesondere ist auf einen gleichmäßigen und bedarfsgerechten Ausbau der Einrichtungen, Dienste und Leistungen der Jugendhilfe im gesamten Stadtgebiet sowie auf die Weiterentwicklung der Jugendhilfe hinzuwirken. <del>§ 41</del> Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.</p>	<p>(1) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung erstellt eine Gesamtjugendhilfeplanung, in welcher die bezirklichen Planungen mit gesamtstädtischen Planungserfordernissen abgestimmt werden. Insbesondere ist auf einen gleichmäßigen und bedarfsgerechten Ausbau der Einrichtungen, Dienste und Leistungen der Jugendhilfe im gesamten Stadtgebiet sowie auf die Weiterentwicklung der Jugendhilfe hinzuwirken. <b>§ 42</b> Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.</p>
<p>(2) Die Gesamtjugendhilfeplanung wird auf der Grundlage der bezirklichen Planung und der Planung der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung unter Beteiligung der Bezirke und des Landesjugendhilfeausschusses entwickelt. Für die Beteiligung der freien Jugendhilfe, mit Ausnahme der Arbeitsgemeinschaften im Stadtteil, gilt <del>§ 41</del> Abs. 4 entsprechend.</p>	<p>(2) Die Gesamtjugendhilfeplanung wird auf der Grundlage der bezirklichen Planung und der Planung der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung unter Beteiligung der Bezirke und des Landesjugendhilfeausschusses entwickelt. Für die Beteiligung der freien Jugendhilfe, mit Ausnahme der Arbeitsgemeinschaften im Stadtteil, gilt <b>§ 42</b> Absatz 4 entsprechend.</p>
<p>(3) Der Senat berichtet einmal in jeder Wahlperiode dem Abgeordnetenhaus über den Stand der Gesamtjugendhilfeplanung. Bestandteil des Berichts über die Gesamtjugendhilfeplanung soll auch eine in regelmäßigen Abständen aktualisierte Darstellung der Lage junger Menschen in der Stadt und der wichtigsten Entwicklungstendenzen und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe sein.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Im Rahmen ihrer Planungsverantwortung koordiniert die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung die Jugendhilfeplanung der Bezirke und fördert die Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern, insbesondere bei der Planung gemeinsamer Dienste und Einrichtungen. Sie wertet die Jugendhilfestatistik für planerische Zwecke aus und stellt die Ergebnisse den Jugendämtern zur Verfügung.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>



	<u>§ 43 a</u> <u>Jugendförderpläne auf Bezirks- und Landesebene</u>
	(1) Es sind Jugendförderpläne auf Bezirks- und Landesebene aufzustellen. Sie dienen der jeweiligen Fachplanung und -steuerung der Angebote der Jugendarbeit.
	(2) Die Jugendämter der Bezirke weisen zu jeder in § 6c Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Angebotsform den Bestand und den Bedarf an Jugendarbeit, den Anteil der durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung vorzuhaltenden Angebote, die Umsetzung des „Fachstandards Qualität“, den nach § 6c jeweils sicherzustellenden „Fachstandard Umfang“ und die jeweils dafür vorgesehenen finanziellen Mittel in bezirklichen Jugendförderplänen aus. Die bezirklichen Jugendförderpläne sind eigenständiger Teil der Jugendhilfeplanung nach § 42. Abweichend von § 42 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 werden die bezirklichen Jugendförderpläne auf Vorschlag der Verwaltung des Jugendamtes im Jugendhilfeausschuss erörtert und beschlossen und sind alle vier Jahre fortzuschreiben.
	(3) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung weist den Bestand und den Bedarf an gesamtstädtischen, überbezirklichen Angeboten der Jugendarbeit auf Landesebene sowie die für die jeweiligen Angebote vorgesehenen finanziellen Mittel in einem Landesjugendförderplan aus. Der Landesjugendförderplan ist eigenständiger Teil der Gesamtjugendhilfeplanung nach § 43. Abweichend von § 43 Absatz 1 Satz 3 ist der Landesjugendförderplan alle vier Jahre fortzuschreiben.
	(4) Jugendförderpläne auf Bezirks- und Landesebene sichern 1. die Entwicklung von bedarfsgerechten und aufeinander abgestimmten Strategien und Maßnahmen für die bezirklichen sowie für die gesamtstädtischen, überbezirklichen Angebote der Jugendarbeit, 2. die Verschränkung von bezirklicher und landesweiter Planung und Steuerung der Jugendarbeit in Berlin und 3. die Herstellung einer transparenten Übersicht über die bezirklichen sowie die gesamtstädtischen, überbezirklichen Angebote der Jugendarbeit in Berlin.
	(5) Die Erstellung der Jugendförderpläne auf Bezirks- und auf Landesebene erfolgt jeweils unter Beteiligung junger Menschen nach Maßgabe des § 5. Über die Ergebnisse der Beteiligung sind die jungen Menschen in geeigneter Form zu informieren.
	(6) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat das Nähere über Aufbau und Struktur der Jugendförderpläne auf Bezirks- und Landesebene, über das Verfahren ihrer Aufstellung, insbesondere auch bezüglich der erforderlichen Beteiligungen, über die in den Jugendförderplänen auf Bezirks- und Landesebene vorzunehmenden Analy-

	sen, über die daraus abzuleitenden weiteren Planungen sowie über die Fortschreibung der Jugendförderpläne auf Bezirks- und Landesebene durch Rechtsverordnung zu regeln.
<b>§ 43</b> <b>Kinder- und jugendpolitische Leitlinien</b>	<b>§ 44</b> <b>Kinder- und jugendpolitische Leitlinien</b>
Der Senat legt dem Abgeordnetenhaus zu Beginn einer Wahlperiode seine kinder- und jugendpolitischen Leitlinien und die damit verbundenen politischen und fachlichen Zielsetzungen in der Kinder- und Jugendhilfe vor. Dazu gibt der Landesjugendhilfeausschuss eine Stellungnahme ab, die dem Abgeordnetenhaus zugeleitet wird.	unverändert
<b>§ 44</b> <b>Koordination der Jugendhilfeplanung mit anderen Planungen</b>	<b>§ 45</b> <b>Koordination der Jugendhilfeplanung mit anderen Planungen</b>
Planungen anderer Verwaltungen, insbesondere die Schul-, Gesundheits-, Verkehrs-, Sozial-, Stadtentwicklungs- und Wohnungsbauplanung, sollen, soweit sie sich auf die Lebenswelt und die Zukunftsperspektiven von jungen Menschen und Familien auswirken können, die Jugendhilfeplanung einbeziehen.	unverändert
<b>Zehnter Abschnitt</b> <b>Finanzierung der Jugendhilfe</b>	<b>Zehnter Abschnitt</b> <b>Finanzierung der Jugendhilfe</b>
<b>§ 48</b> <b>(aufgehoben)</b>	<b>§ 48</b> <b><u>Finanzierung der Jugendarbeit</u></b>
	(1) Gemäß seiner Gewährleistungsverpflichtung hat das Land Berlin im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die zur Einhaltung des „Fachstandards Umfang“ notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen.
	(2) Die Bezirke haben dabei unter Berücksichtigung der durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung vorgehaltenen Angebote sicherzustellen, dass der „Fachstandard Umfang“ angewandt wird. § 47 bleibt unberührt.

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

**Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30.10. 2017 (BGBl. I S. 3618)**

### **§ 7 Begriffsbestimmungen**

- (1) Im Sinne dieses Buches ist
1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen,
  2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
  3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
  4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist,
  5. Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
  6. Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.
- (2) ...

### **§ 11 Jugendarbeit**

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
  2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
  3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
  4. internationale Jugendarbeit,
  5. Kinder- und Jugendberatung,
  6. Jugendberatung.
- (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

### **§ 13 Jugendsozialarbeit**

- (1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
- (2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.
- (3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.
- (4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

### **§ 15 Landesrechtsvorbehalt**

Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht.

### **§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung**

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;
  2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.  
Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

### § 80 Jugendhilfeplanung

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung
  1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
  2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
  3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.
- (2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere
  1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
  2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
  3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
  4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

### § 85 Sachliche Zuständigkeit

- (1) ...
- (2) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für
  1. die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch,
  2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere bei der Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige,
  3. die Anregung und Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie deren Schaffung und Betrieb, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen; dazu gehören insbesondere Einrichtungen, die eine Schul- oder Berufsausbildung anbieten, sowie Jugendbildungsstätten,
  4. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  5. die Beratung der örtlichen Träger bei der Gewährung von Hilfe nach den §§ 32 bis 35a, insbesondere bei der Auswahl einer Einrichtung oder der Vermittlung einer Pflegeperson in schwierigen Einzelfällen,
  6. die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48a),
  7. die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung,
  8. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe,
  9. die Gewährung von Leistungen an Deutsche im Ausland (§ 6 Absatz 3), soweit es sich nicht um die Fortsetzung einer bereits im Inland gewährten Leistung handelt,
  10. die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Pflegschaften oder Vormundschaften durch einen rechtsfähigen Verein (§ 54).

**Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in der Fassung vom 27.04.2001 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S. 217)**

### § 3 Grundsätze der Organisation und Gestaltung von Leistungen

- (1) Dienste und Einrichtungen der Jugendhilfe müssen überschaubar organisiert sowie örtlich und zeitlich leicht zugänglich sein. Die Leistungen sollen unmittelbar an die Alltagserfahrungen, Lebenslagen und örtlichen Bedingungen der jungen Menschen und Familien anknüpfen. Grundsätzlich ist solchen Arbeitsweisen der Vorzug zu geben, die den Verbund unterschiedlicher Einrichtungen und Dienste ermöglichen.
- (2) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Problemlagen von Mädchen und Jungen sind Leistungen so zu gestalten, dass sie der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern dienen und helfen, Benachteiligungen abzubauen. Dazu sind auch geschlechtsspezifische Leistungen zu entwickeln und anzubieten.

- (3) Jugendhilfe hat der Ausgrenzung und Randständigkeit entgegenzuwirken und dabei Toleranz und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe zu fördern. Dies gilt auch für den Umgang mit Menschen unterschiedlicher sexueller Identität.
- (4) Leistungen sind so auszurichten, dass
  1. jungen Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilnahme gemeinsam mit nicht behinderten Menschen ermöglicht und spezialisierte Angebote auf unerlässliche Ausnahmen beschränkt werden,
  2. die sozialen und kulturellen Interessen und Bedürfnisse ausländischer junger Menschen und ihrer Familien berücksichtigt werden und
  3. das Zusammenleben verschiedener Kulturen und die Aufgeschlossenheit füreinander gefördert werden.

### **§ 5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie unmittelbar betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen der Jugendhilfebehörden ist zu gewährleisten. Sie sind rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend zu unterrichten. Mit ihnen sollen persönliche Gespräche geführt werden. Sie sind berechtigt, eine Person ihres Vertrauens zu beteiligen.
- (2) In den Einrichtungen der Jugendhilfe sollen durch Vertretungen der jungen Menschen Möglichkeiten der Mitwirkung sichergestellt werden.
- (3) In jedem Bezirk sind darüber hinaus geeignete Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Jugendhilfeplanung und anderen sie betreffenden Planungen zu entwickeln und organisatorisch sicherzustellen. Dabei ist der Bezirksschülerausschuss in die Beteiligung einzubeziehen. Die Aufgaben nach Satz 1 und 2 sind unmittelbar dem für Jugend zuständigen Mitglied des Bezirksamts zuzuordnen und fachlich zu unterstützen, zu betreuen sowie vom Jugendhilfeausschuss zu begleiten. Den Kindern und Jugendlichen soll Gelegenheit gegeben werden, ihre Interessen und Belange herauszufinden, sie zu äußern und sie gegenüber den verantwortlichen Personen und Stellen zu vermitteln. Über die Maßnahmen und Erfahrungen soll dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig berichtet werden.

### **§ 33 Örtlicher und überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

- (1) Örtlicher und überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne des § 69 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist das Land Berlin. Die Jugendämter der Bezirke nehmen die Aufgaben des örtlichen Trägers nach § 85 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung (Landesjugendamt) nimmt die Aufgaben des überörtlichen Trägers nach § 85 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahr.
- (2) ...

### **§ 41 Bezirkliche Jugendhilfeplanung (alt)**

- (1) Die Jugendämter sind zur Jugendhilfeplanung nach § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet. Sie sollen im Rahmen der Jugendhilfeplanung Schwerpunkte setzen und, falls es die Situation der jungen Menschen und ihrer Familien erfordert, Planungen für einzelne Wohngebiete oder einzelne Nutzergruppen in besonderen Problemlagen erstellen. Soweit erforderlich sollen gemeinsame Dienste und Einrichtungen mit den Jugendämtern benachbarter Bezirke geplant werden. Die Jugendhilfeplanung ist einmal in jeder Wahlperiode fortzuschreiben.
- (2) Die bezirkliche Jugendhilfeplanung ist mit der Gesamtjugendhilfeplanung (§ 42) abzustimmen. Sie wird im Jugendhilfeausschuss beraten und in ihrem Maßnahmenteil (§ 80 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) von der Bezirksverordnetenversammlung beschlossen. Sie ist die verbindliche Grundlage für die Verteilung der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Der Bezirksverordnetenversammlung soll in regelmäßigen Abständen über die Situation der jungen Menschen im Bezirk, die Entwicklung der Jugendhilfe, geplante Veränderungen und die Umsetzung der Jugendhilfeplanung berichtet werden. Dabei sollen nach einer Erfolgskontrolle auch die Gründe für das Scheitern oder die Erfolglosigkeit von Vorhaben sowie hieraus zu ziehende Folgerungen dargelegt werden.
- (4) Die Beteiligung der freien Jugendhilfe an der Jugendhilfeplanung soll unter Einbeziehung der Arbeitsgemeinschaften im Stadtteil (§ 4 Abs. 3 Nr. 4) nach den Maßgaben des § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 3 frühzeitig durchgeführt werden. Dabei ist umfassend über Inhalte, Ziele und Verfahren der Planung zu informieren. Nicht anerkannte Verbände, Gruppen und Initiativen können beteiligt werden.
- (5) Das Jugendamt erhebt die für die Jugendhilfeplanung erforderlichen Daten, soweit sie nicht von anderen zuständigen Stellen erhoben werden. Es verwendet hierbei auch Angaben, die bei der Erhebung von Teilnahmebeiträgen nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und bei der Heranziehung zu den Kosten nach § 91 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gemacht werden. Die so gewonnenen Daten sind unverzüglich zu anonymisieren. Das Jugendamt wertet die Daten unterhalb der Bezirksebene, differenziert nach Stadtteilen, aus.

### **§ 42 Gesamtjugendhilfeplanung (alt)**

- (1) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung erstellt eine Gesamtjugendhilfeplanung, in welcher die bezirklichen Planungen mit gesamtstädtischen Planungserfordernissen abgestimmt werden. Insbesondere

ist auf einen gleichmäßigen und bedarfsgerechten Ausbau der Einrichtungen, Dienste und Leistungen der Jugendhilfe im gesamten Stadtgebiet sowie auf die Weiterentwicklung der Jugendhilfe hinzuwirken. § 41 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

- (2) Die Gesamtjugendhilfeplanung wird auf der Grundlage der bezirklichen Planung und der Planung der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung unter Beteiligung der Bezirke und des Landesjugendhilfeausschusses entwickelt. Für die Beteiligung der freien Jugendhilfe, mit Ausnahme der Arbeitsgemeinschaften im Stadtteil, gilt § 41 Abs. 4 entsprechend.
- (3) Der Senat berichtet einmal in jeder Wahlperiode dem Abgeordnetenhaus über den Stand der Gesamtjugendhilfeplanung. Bestandteil des Berichts über die Gesamtjugendhilfeplanung soll auch eine in regelmäßigen Abständen aktualisierte Darstellung der Lage junger Menschen in der Stadt und der wichtigsten Entwicklungstendenzen und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe sein.
- (4) Im Rahmen ihrer Planungsverantwortung koordiniert die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung die Jugendhilfeplanung der Bezirke und fördert die Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern, insbesondere bei der Planung gemeinsamer Dienste und Einrichtungen. Sie wertet die Jugendhilfestatistik für planerische Zwecke aus und stellt die Ergebnisse den Jugendämtern zur Verfügung.

#### **§ 45 Sicherung der Gewährleistungsverpflichtung (alt)**

- (1) ...
- (2) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat darauf hinzuwirken, dass die der Jugendhilfe zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ein Höchstmaß an Wirksamkeit für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und diesem Gesetz erzielen können. Dazu ist nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben. Durch ständige Soll-Ist-Vergleiche sowie Einrichtung eines Verfahrens der Erfolgskontrolle ist für einen effizienten und effektiven Einsatz der Haushaltsmittel zu sorgen. Der nach § 79 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch angemessene Anteil für die Jugendarbeit hat mindestens 10 vom Hundert der für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel zu betragen.

#### **§ 47 Förderung der freien Jugendhilfe**

- (1) Die Träger der freien Jugendhilfe werden vom Land Berlin nach § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung gefördert. Über Art und Höhe der Förderung entscheiden die Jugendhilfebehörden im Rahmen der verfügbaren Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Hierbei sollen insbesondere auch die verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung, die Vielfalt der Inhalte und Methoden sowie die Eignung und Bedeutung für die Jugendhilfe, Erfahrung und Aktivität der einzelnen Träger, die von ihnen erbrachten Eigenleistungen sowie die Zuwendungen und die Beteiligung Dritter angemessen berücksichtigt werden. Die Gewährung von Förderungen ist von der Verpflichtung des Empfängers abhängig zu machen, Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen unter Beachtung der in § 9 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Grundsätze über die Grundrichtung der Erziehung und über die Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen anzubieten.
- (2) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung ist zuständig für die Förderung von überbezirklichen Verbänden sowie von Einrichtungen, Diensten, Modellvorhaben und Projekten der freien Jugendhilfe, soweit sie den bezirklichen Bedarf übersteigen oder gesamtstädtische Bedeutung haben. Im Übrigen ist das Jugendamt zuständig für die Förderung der freien Jugendhilfe. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann Leistungen und Projekte gemeinsam mit den Jugendämtern fördern. Diese Finanzierung durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung setzt voraus, dass auch die Finanzierung durch das Jugendamt gesichert ist.
- (3) Die Förderung der freien Jugendhilfe schließt ein, dass den Trägern der freien Jugendhilfe die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Räume, soweit sie sich im Vermögen des Landes Berlin befinden, entgeltfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Kostenfreiheit nach Satz 1 gilt auch für die Überlassung von Räumen, die gemeinsam in öffentlicher und freier Trägerschaft genutzt werden.

### **Schulgesetz für das Land Berlin vom 26.01.2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.04.2018 (GVBl. S. 202)**

#### **§ 5 Öffnung der Schulen, Kooperationen**

- (1) Die Schulen öffnen sich gegenüber ihrem Umfeld. Zu diesem Zweck arbeiten sie im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, mit Anbietern von ergänzender Lernförderung nach § 28 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes sowie mit außerschulischen Einrichtungen und Personen zusammen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler auswirkt.
- (2) Die Schulen können dazu im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde insbesondere Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und der beruflichen Fort- und Weiterbildung, den Musikschulen, den Volkshochschulen, den Jugendkunstschulen, den Jugendverkehrsschulen, den Gartenar-

beitsschulen sowie Sport- und anderen Vereinen schließen. Sie nutzen Kooperationsmöglichkeiten mit der Wirtschaft, den Sozialpartnern und anderen Einrichtungen, die berufs- oder arbeitsrelevante Angebote machen.

- (3) Die Schulen können ihren Kooperationspartnern bei einem pädagogischen Bedarf Räume und technische Ausstattung entgeltfrei zur Nutzung überlassen.
- (4) Im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 4 sollen die Schulen mit anerkannten Trägern der Jugendhilfe im Einvernehmen mit dem Jugendamt den Einsatz von sozialpädagogisch qualifizierten Fachkräften vereinbaren; § 19 Absatz 6 bleibt unberührt.